Eigentumserwerb am Wilde
unter besonderer Berücksichtigung Sächsischen Landesrechts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Georg Liebig
bacc. iur. in Dresden.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1914.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Erster Teil.

Historischer Überblick.

§ 1. Jagdfreiheit 4
§ 2. Das Recht zur Jagd ist im Grundbegriff inbegriffen . . 15
§ 3. Das Recht zur Jagd wird durch Einführung des Regals zum selbständigen Vermögensrecht 25
§ 4. Die Entwicklung bis zur Neuzeit 32

Zweiter Teil.

Modernes Recht.

§ 5. Quellen des modernen Jagdrechts 38
§ 6. Der Jagdberechtigte 39
§ 7. Gegenstand des Jagdrechts 49
§ 8. Inhalt des Jagdrechts 71
§ 9. Rechtliche Natur des Jagdrechts 86
§ 10. Eigentumserwerb an widerrechtlich gemachter Jagdbeute 93

Literaturverzeichnis.

v. Anders, Das Jagd- und Fischereirecht. Innsbruck 1885.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten. 2. Aufl. Erlangen 1873.

v. Bruenneck, Dissertatio de dominis ferarum, quae illicite capiuntur. Halle 1862.

v. Bruenneck, Das heutige deutsche Jagdrecht und der Eigentumserwerb am widerrechtlich erlegten Wild. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 48. Heidelberg 1865.

v. Bruenneck, Das Wesen des Rechts an der Jagd und der Fischerei, nach deutschem und preußischem Recht. In den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, herausgegeben von Gruchot, der ganzen Reihe 16. Jahrgang. Berlin 1872.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1887 u. 1892.

Caesar, De bello gallico.

Conrad-Elster, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Bd. 3 u. 4. Jena 1900. (Artikel von Endres über „Jagd" und „Forsten" und von v. Bruenneck über „Jagdrecht".)

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Jena 1904.

Czyhlarz, Die Eigentumserwerbsarten des Pandektentitels d. a. r. d. 41,1. In Glücks Pandektenkommentar, Serie der Bücher 41, 42 Teil I. Erlangen 1887.

Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker. Berlin 1889.

Dernburg, Pandekten. Bd. 1. 2. Aufl. Berlin 1888.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 4. Aufl. Halle 1908.

Dickel, Das bürgerliche Recht für Forstmänner. Berlin 1900.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 7. Aufl. Berlin 1900.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofs.

v. Gerber, System des deutschen Privatrechts. 16. Aufl. Jena 1891.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 1—3. Berlin 1868, 1873 u. 1881.

v. Ickstatt, Gründliche Abhandlung von den Jagdrechten. Nürnberg 1749.

v. Ihering, Passive Wirkungen der Rechte. In den Jahrbüchern für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. 10. Jena 1871.

v. Ihering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen. Daselbst Bd. 23. Jena 1885.

Kloß, Sächsisches Landesprivatrecht. Halle a. S. 1908. Ergänzungsband zu Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens.

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886.

Lotze, Die Königlich Sächsischen Gesetze und Verordnungen über Jagd und Fischerei mit den damit in Verbindung stehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften. Leipzig 1913.

Nagler, Die Jagdwilderei. In Vergleichender Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamts von Birkmeyer, van Calker, Frank, v. Hippel, Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Wach. Bd. 8. Berlin 1906.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. 1—3. Berlin 1912.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch und Einführungsgesetz. 3. Aufl. Berlin 1904.

Puchta, Pandekten. Leipzig 1877.

Puchta, Vorlesungen über das heutige römische Recht. Leipzig 1854.

Roth, Kritischer Überblick über den Stand der Doktrin und Gesetzgebung, den Besitz und das Eigentum des Wildes betreffend. In der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 5. München 1863.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig 1898.

Schütze, Vom Eigentumserwerb am Wilderergut. Im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts Bd. 6. Berlin 1863.

Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. Berlin 1886.

Sohm, Der Gegenstand, ein Grundbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig.

Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland. Leipzig 1832.

Stobbe, Deutsches Privatrecht. 3. Aufl. Berlin 1893—1897.

Strohal, Der Sachbesitz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. In Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Jena 1898.

Tacitus, Germania.

v. Wächter, Pandekten. Leipzig 1880/81.

v. Wächter, Das Jagdrecht und die Jagdvergehen. In der Sammlung von Abhandlungen der Juristenfakultät zu Leipzig Bd. 1 Heft 6. Leipzig 1870.

Wendt, Römisches Jagdrecht. In Iherings Jahrbüchern Bd. 19. Jena 1881.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 6. Aufl. Frankfurt a. M. 1887.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547013_0083

Einleitung.

„Unter Jagd versteht man das planmäßige Verfolgen, Erlegen oder Fangen wildlebender Tiere, deren Fleisch, Fett, Fell oder Gehörn nutzbar ist, oder die als Raubtiere Schaden anrichten."[1])

Die Rechtsnormen, die der Regelung dieser menschlichen Betätigung dienen, begreift man unter Jagdrecht. Die Eigenart des Wildes, das an keine Grenzen des Grundeigentums gebunden frei umherschweift, und die hierdurch sich ergebende Eigenart der Aneignung des Wildes ließen früh das Bedürfnis erscheinen nach einer besonderen Regelung der sich durch Ausübung der Jagd ergebenden Rechtsverhältnisse. Merkwürdigerweise ist zwar von den Römern ein besonderes Jagdrecht noch nicht geschaffen worden. Man begnügte sich im alten Rom damit, die gewohnten Rechtsnormen über die Aneignung einer res nullius auf die Okkupation jagdbarer Tiere auszudehnen, ohne der Besonderheit der Jagd Rechnung zu tragen. Öffentlichrechtliche Vorschriften über die Jagd gab es auch noch nicht, wie Schonvorschriften, ein Jagdstrafrecht oder dergleichen. Höchstens könnte man

[1]) HWB. d. Staatsw. Bd. 4 S. 1299, Artikel von Endres über Jagd.

hier anführen, daß in der Kaiserzeit Löwen- und Elefantenjagden nur mit Erlaubnis des Kaisers stattfinden konnten und deren Abhaltung zeitweilig diesem allein vorbehalten war.[2])

Erst dem deutschen Rechte blieb es vorbehalten, ein eigentliches Jagdrecht zu schaffen. Demgemäß tragen auch die heute bei uns in Geltung befindlichen Jagdrechtsnormen deutschrechtlichen Charakter.

Bei der Kompliziertheit der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse ist es erklärlich, daß die Zahl streitiger Fragen auf dem Gebiete des Strafrechts von jeher groß war. Die meisten Kontroversen ergaben sich dabei und ergeben sich auch heute noch auf zivilistischem Gebiete. Sind es doch die zivilistischen Rechtsnormen, die den Kern des eigentlichen Jagdrechts — das Jagdrecht im engeren Sinne — bilden, und denen gegenüber die öffentlichrechtlichen Rechtsvorschriften mehr in den Hintergrund treten.

Betrachtet man die zivilistische Seite des Jagdrechts, so erscheint es ohne weiteres verständlich, daß die Frage nach dem Inhalte und der rechtlichen Natur des Rechtes zur Jagd von grundlegender Bedeutung ist. Mancher wissenschaftliche Streit ist hierüber entbrannt. Es sind jagdrechtliche Theorien geschaffen worden, die sich damit befassen. Eine teilweise einheitliche Regelung brachte für Deutschland erst das neue Bürgerliche Gesetzbuch, das in seinen Vorschriften über die Aneignung (§§ 958 ff. BGB.)

---

[2]) l. 1 pr. C. de venat fer. 11, 45.

auch den durch Aneignung erfolgenden Eigentumserwerb am Wild regelt.[3])

Das übrige Jagdrecht ist in Art. 69 EG. z. BGB. dem Landesrechte weiterhin zur Regelung überlassen worden, natürlich mit Ausnahme des Jagdstrafrechts, soweit es im Reichsstrafgesetzbuche enthalten ist.

Geht man aus von der Frage: Wer ist berechtigt, Wild sich anzueignen? so kann man bei historischem Rückblick drei Jagdrechtssysteme unterscheiden, von denen das System der Jagdfreiheit eine ausschließliche Jagdberechtigung verneint und somit im Gegensatze steht zum System der ausschließlichen Jagdberechtigung, während das System, welches das Recht zur Jagd nicht als ein Sonderrecht, sondern als im Grundeigentume inbegriffen ansieht, eine Mittelstellung einnimmt. Das System der ausschließlichen Jagdberechtigung findet seinen Ausdruck zuerst im Regal und sodann im modernen Recht. Es wird daher, da die Anordnung des Stoffes nach der historischen Folge Vorteile bietet, im ersten Teil, soweit das Regal in Frage kommt und hinsichtlich des modernen Rechts im zweiten Teile behandelt werden, während die beiden anderen Jagdrechtssysteme, die für Deutschland ebenso wie das Regal nur noch historisches Interesse bieten, ebenfalls im ersten Teil, der einen historischen Überblick zu geben versucht, besprochen werden sollen.

[3]) Auch die Frage, ob eine Pflicht zum Ersatze des Wildschadens bestehe, ist durch das BGB. geregelt worden (vgl. § 835 BGB. und Art. 68 ff. EG. z. BGB.).

Erster Teil.

Historischer Überblick.

§ 1.

Jagdfreiheit.

Unter Jagdfreiheit versteht man, wie Nagler[1]) treffend ausführt, „die Resignation des Zivilrechts auf dem Gebiete der Jagd".

Wir haben hier den ursprünglichsten und primitivsten Jagdrechtszustand vor uns. Jagdfreiheit hat überall dort geherrscht, wo infolge niedrigen Kulturzustandes der Bewohner und insbesondere wenig entwickelten und betriebenen Ackerbaues der Grund und Boden noch nicht aufgeteilt war und daher große Strecken herrenlosen Landes existierten. Da kein Grundeigentümer oder sonst ein Berechtigter da war, der die Jagd für sich in Anspruch genommen hätte, so konnte sie un-

[1]) Nagler S. 422 Anm. 1. Nagler unterscheidet eine Jagdfreiheit im engeren Sinne und eine Jagdfreiheit im weiteren Sinne. Unter letzterer versteht er die Resignation auch des öffentlichen Rechts auf dem Gebiete der Jagd. Im Texte wird der Natur der vorliegenden Arbeit entsprechend nur die sogen. Jagdfreiheit im engeren Sinne behandelt.

behindert ein jeder ausüben, der es wollte und dazu fähig war.

Das Wild galt ebenso wie heute als herrenlose Sache.

Dieser Zustand hat in Deutschland in der Zeit geherrscht, über die wir zuerst zuverlässige Nachrichten erhalten haben. Es herrscht auch heute noch in einigen Gegenden der Erde, und zwar insbesondere dort, wo noch große Teile des Landes herrenlos sind[2]) und sich die Gesetzgebung des Jagdrechts noch nicht angenommen hat.

Während also Jagdfreiheit sich überall da fand, wo die Kultur noch nicht ihren Einzug gehalten hatte und die Herrenlosigkeit von Grund und Boden eine rechtliche Regelung der Jagd nicht erheischte, so finden wir merkwürdigerweise völlige Jagdfreiheit auch bei hohen Kulturvölkern, insbesondere den höchsten Kulturvölkern des Altertums, den Griechen und Römern. Die Gründe, die hier besondere Jagdrechtssätze überflüssig erscheinen ließen, sind in den Charaktereigenschaften dieser Völker zu suchen. Man übte bei ihnen die Jagd nicht als „Weidwerk" aus, d. h. die Jagd erfreute sich nicht einer besonderen Wertschätzung, wie dies z. B. stets bei allen germanischen Völkern der Fall gewesen ist. Im alten Rom hatte das Volk kein Interesse an der Jagd; ihm fehlte jegliche

[2]) So soll nach Demay (Recueil des lois sur la chasse en Europe et dans les principaux pays d'Amérique d'Afrique et d'Asie p. 606) heute noch z. B. in Andorra das Land größtenteils herrenlos sein, wie Nagler S. 422 Anm. 4 zitiert.

Jagdleidenschaft und jedes Verständnis für das Ideale in der Jagd. Beeinflußt, wenn nicht hervorgerufen wird diese verschiedene Stellung, die von nachhaltiger Einwirkung auf die Gestaltung des Jagdrechts gewesen ist, durch die Lebensbedingungen, die den Völkern das von ihnen bewohnte Land bot. Dem Germanen, dessen Land zum größten Teil mit Wald und Sumpf bedeckt war, gab die Jagd das tägliche Brot, da Ackerbau von ihm nur ungern und in geringem Umfange betrieben wurde. Ihm gewährte der Wald Nahrung und Kleidung, und die Jagd bildete neben dem Kriegshandwerk seinen eigentlichen Lebensberuf, da er ja erst durch sie seine Nahrungsquelle, den Wald erschließen und nutzen konnte.[3]) Weiterhin stand aber die Jagd, weil sie den Körper stählte[4]) und zu Mut und Entschlossenheit erzog, bei ihm in höchstem Ansehen als treffliche Vorschule der Jugend für Krieg und Kampf, die nach Ansicht der Germanen als einzig würdige Beschäftigung eines freien Mannes galten.[5])

Anders war es beim Römer. Sein Land war nicht wald- und wildreich. Für ihn, den die Fruchtbarkeit des Landes zum Ackerbauer machte, haben die Tiere des Waldes nie die Bedeutung als Nahrungsmittel gehabt,

---

[3]) vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben Bd. 1 S. 463 und Bd. 2 S. 1489; ferner Dahn, Urgeschichte Bd. 2 S. 356.

[4]) vgl. Caesar, De bell. gall. IV, 1, VI, 21, 22; Tacitus, Germania XVII, 23.

[5]) HWB. d. Staatsw. Bd. 4 S. 1300, Artikel von Endres.

wie für den waldbewohnenden Germanen. Daher ist auch die Jagdausübung in Rom nie so allgemein gewesen wie in Germanien. Durch die jahrhundertelange Nichtausübung oder wenigstens nur gelegentliche Ausübung seitens der breiten Volksmasse hat sich dann beim Römer ebenso wie beim Griechen eine gewisse Interesselosigkeit aller jagdlichen Betätigung gegenüber ausgebildet. Hinzukommen mag noch, daß der Germane, vielleicht begünstigt durch sein inniges Zusammenleben mit der Natur im dunklen Walde, stets in einem andern Verhältnis zur Tierwelt gestanden hat wie der Romane. Der Germane sieht im Tiere ein, wenn auch untergeordnetes, so doch lebensberechtigtes und fühlendes Wesen, der Romane betrachtet das Tier als seelenlose Sache. Dieser Unterschied ist ebenso wie in früherer Zeit auch heute noch deutlich wahrnehmbar. Ich erinnere an die Wertschätzung der Pferde und Hunde im Mittelalter und heutzutage, an unsere Tier- und Jagdschutzbestrebungen und im Gegensatze hierzu an die Vogelmorde in Italien und die Behandlung der Zugtiere in den Straßen Neapels.

War nun zwar der Römer auch kein Jäger, so hat ihm doch sicherlich das Verständnis für den Wert des Wildes als Nahrungsmittel nicht völlig gefehlt. Aus einigen Versen des Martial,[6]) in denen dieser Krammets-

[6]) Die fraglichen Verse des Martial befinden sich im 13. Buch 92. Epigramm und lauten:

Inter aves turdus si quid me iudice, certum est,
Inter quadrupedes mattea prima lepus.

vögel und Hasen als vorzügliche Leckerbissen preist, sowie aus gelegentlichen Bemerkungen anderer Schriftsteller, wie Horaz, Seneca, Plutarch u. a., kann man zumindest entnehmen, daß der gebildete Römer Wild nicht ungern auf seiner Tafel gesehen hat. Im übrigen aber hielt man es für eine Plage des bebauten Landes, dessen Vertilgung zu verhüten der Grundeigentümer kein Interesse hatte.[7])

Die Rechtsordnung nahm infolge der geringen allgemeinen Wertschätzung der Jagd nicht Veranlassung, diese irgendwelchen Personen als Vorrecht vorzubehalten oder Vorschriften, die eine Erhaltung des Wildstandes bezweckten, zu erlassen.

Die wichtigste Stelle, die in klaren Worten den wesentlichen Inhalt des römischen Jagdrechts zusammenfaßt, findet sich in den Institutionen (§ 12 I de rer. div. 2, 1). Sie lautet:

> „Ferae igitur bestiae et volucres et pisces, id est omnia animalia, quae in terra mari, caelo nascuntur, simulatque ab aliquo capta fuerint, iure gentium statim illius esse incipiunt. Quod enim ante nullius est, id naturali ratione occupanti conceditur. Nec interest feras bestias et volucres, utrum in suo fundo quisque capiat, an in alieno. Plane qui in alienum fundum ingreditur venandi aut aucupandi gratia, potest a domino, si is providerit, prohiberi, ne ingrediatur".

---

[7]) vgl. Ihering in Jahrb. f. Dogm. Bd. 23 S. 244.

Grundsätzlich galt somit in Rom die Freiheit des Tierfanges. Einem jeden war, wie überall, wo das System der Jagdfreiheit herrscht, gestattet, Wild, das er erlegte oder lebend fing, ohne Rücksicht auf den Ort, wo er es antraf, sich anzueignen.[8]) Maßgebend war die Inbesitznahme des Tieres mit dem Willen des Eigentumserwerbes.[9]) Das Wild selbst galt, solange es sich im Zustande der natürlichen Freiheit befand, als res nullius. Der vom heutigen Recht gemachte Unterschied zwischen jagdbaren Tieren und anderen wild lebenden Tieren wurde von den Römern nicht gemacht. Die Quellen unterscheiden nur zwischen wilden Tieren — das sind solche Tiere, die sich noch in ihrer natürlichen Freiheit befinden[10]) — und gezähmten Tieren. Von zahmen Tieren sprechen sie nicht. Unter gezähmten Tieren versteht man eine Unterart der wilden Tiere, nämlich solche wilde Tiere, quae ex consuetudine abire et redire solent (l. 5 § 5 D. d. a. r. d. 41, 1). Die gezähmten Tiere sind keine res nullius, denn sie haben keine naturalis libertas mehr. Erst wenn sie den animus revertendi nicht mehr haben, wenn sie sich der menschlichen Machtsphäre so weit entzogen haben, daß der Mensch keine Gewalt mehr über sie hat, sind sie res nullius wieder und damit

---

[8]) vgl. hierzu Czyhlarz S. 50—70; Windscheid S. 942—953; Schütze S. 68—84; Wendt S. 373—415; v. Wächter S. 336—375; Brinz S. 565—572.

[9]) vgl. Brinz S. 942.

[10]) vgl. Schütze im Jahrb. des gemeinen Rechts Bd. 6 S. 68—84.

okkupationsfähig. So werden bereits okkupierte, also im Eigentum stehende lebende wilde Tiere, wie z. B. die in Tiergärten eingeschlossenen, wieder herrenlos, wenn sie ihre natürliche Freiheit, z. B. durch Entlaufen, wiedererlangen. Wann dies im einzelnen Falle eingetreten ist, wird oft schwer zu entscheiden sein.[11])

Die Okkupation war örtlich wie auch persönlich unbeschränkt.[12]) Denn es gab mit Ausnahme des erwähnten kaiserlichen Vorbehalts der Löwen- und Elefantenjagden kein Okkupationsprivileg bestimmter Personen, und es war andererseits niemand in der Wildokkupation beschränkt. Der Grundeigentümer brauchte zwar die Ausübung der Jagd auf seinem Grundstücke durch einen Dritten, der kein Recht zu dessen Betreten hatte, nicht zu dulden; insbesondere konnte nicht etwa der Jäger vom Grundeigentümer Duldung der Jagd verlangen. Letzterer war vielmehr gegen das seinem Verbote zuwider erfolgende Betreten seines Grundstücks durch einen fremden Jäger geschützt.[13]) Er konnte sowohl den lästigen Störer mit Gewalt von seinem Grundstücke hinwegjagen,[14]) wie auch gegen ihn klagbar werden mit den ihm aus seinem Eigentume oder Besitze zustehenden Klagen. War durch die Jagdausübung sein Grundstück geschädigt worden, konnte

---

[11]) vgl. Brinz S. 852 sowie die Regelung im BGB. in § 960.

[12]) vgl. l. 1 § 1 D. de adqu. vel. amitt. poss. 41, 2; l. 1 § 1, l. 3 §§ 1—6, l. 14 pr. D. 41, 1, l. 16 D. 8, 3.

[13]) v. Ihering in Jahrb. f. Dogm. S. 246; Schütze S. 77.

[14]) vgl. l. 5 § 10 D. 39, 1; l. 3 § 1 D. 39, 1.

er auch Schadenserſatz verlangen; auch wird die actio injuriarum in manchen Fällen gegeben geweſen ſein.

Gegen das Jagen des zum Betreten des Grundſtückes Berechtigten dagegen, wie des Pächters oder des Servitutberechtigten, oder ſelbſt gegen deren jagdlichen Exzeß, nämlich bei Erlangung übermäßiger Jagdbeute, konnte der Grundeigentümer in keiner Weiſe vorgehen.

Die Mittel, die die Rechtsordnung dem Grundberechtigten gegen das Jagen unberechtigter Dritter gab, richteten ſich alſo nur gegen das ingredi des betreffenden Jägers. Die Wildokkupation ſelbſt wurde nicht davon betroffen. Man okkupierte rechtsgültig, auch wenn man widerrechtlich das Grundſtück betreten hatte.

Auch war der eingedrungene Jäger nicht etwa zur Herausgabe des erbeuteten Wildes an den Grundeigentümer verpflichtet.[15])

Tatſächlich wird nun zwar die Möglichkeit, Wild auf fremdem Grund und Boden ſich aneignen zu können, ziemlich beſchränkt geweſen ſein; denn der Grundeigentümer hatte wohl meiſt aus naheliegenden Gründen ein Intereſſe daran, daß nicht ein jeder auf ſeinem Grundſtück herumlief und der Jagd oblag. Er wird alſo Fremden kraft ſeines Prohibitionsrechts die Jagd auf ſeinem Grundſtück verwehrt haben. Für die rechtliche Betrachtung der Okkupation ſpielt dies aber keine Rolle.

---

[15]) Brinz, Pand. Bd. 1 S. 569.

Von einigen hervorragenden Juristen,[16]) zuerst von v. Bruenneck, dann insbesondere von v. Wächter und modifiziert von Wendt, ist der herrschenden Lehre entgegen behauptet worden, daß die Jagd als solche auf fremdem Grund und Boden nach römischem Rechte berechtigterweise nur hätte vorgenommen werden können, wenn sie vom Grundeigentümer gestattet gewesen sei. Sobald dies aber nicht der Fall gewesen sei, habe sie widerrechtlich stattgefunden und die Jagdbeute hätte an den Grundeigentümer herausgegeben werden müssen. Mit welcher Klage dieser behauptete Anspruch geschützt gewesen sei, ist allerdings nicht ausgeführt worden. Mit andern Worten hätte also nur der Grundeigentümer das Recht gehabt, auf seinem Grundstück die Jagd auszuüben. Das venari, nicht bloß das ingredi eines nicht Fruchtziehungsberechtigten wäre sonach eine Rechtsverletzung gewesen. Daß der unberechtigte Okkupant Eigentum an seiner Jagdbeute erlangte, wird auch von v. Wächter und den Anhängern seiner Lehre nicht bestritten. Gestützt wurde diese Konstruktion eines selbständigen römischen Jagdrechts auf verschiedene Digestenstellen, denen eine von der

---

[16]) v. Bruenneck, Diss. de domin. fer. zuerst. Später änderte er aber seine Ansicht, so im ArchZivPrax. Bd. 48 S. 88 ff. und in GruchotsBeitr. 16. Jahrg. Neuerdings ist er im HWB. d. Staatsw. Bd. 4 S. 1304 ff. zu seiner ursprünglichen Ansicht zurückgekehrt. — v. Wächter, Jagdrecht u. Jagdvergehen; Puchta, Vorlesungen S. 333; Wendt, Röm. Jagdrecht, in Jahrb. f. Dogm. Bd. 19.

herrschenden Lehre abweichende Auslegung gegeben wurde.[17]) Insbesondere folgerte man die Pflicht zur Herausgabe der Jagdbeute seitens des unberechtigten Jägers an den Grundeigentümer bezw. Fruchtziehungsberechtigten daraus, daß verschiedentlich in den Quellen die Jagdbeute als Ertrag des Grundstücks bezeichnet wird und grundsätzlich nur der Fruchtziehungsberechtigte Anspruch auf den Ertrag des Grundstücks hatte.

Auf diese Lehre eines selbständigen römischen Jagdrechts näher einzugehen, kann unterbleiben, da sie von der heutigen Wissenschaft besonders nach den Ausführungen v. Iherings (Jahrb. Bd. 13) und Czyhlarz' (in Glücks Pand. Bd. 43 S. 51 ff.) wohl fast allgemein verworfen wird.

Wie einleitend zu diesem Kapitel bemerkt, herrschte Jagdfreiheit auch bei den uns am nächsten angehenden Völkern, den Germanen, und zwar von der Urzeit an bis teilweise ins Mittelalter hinein. Besondere Rechtsregeln über die Jagd in der Urzeit, als die Germanen noch Nomaden waren, sind uns nicht bekannt, werden wohl auch nicht bestanden haben. Jedem Stammesgenossen stand die unbeschränkte Möglichkeit zu, sich Wild anzueignen.

Erst als die Germanen, ursprünglich kriegerische Nomaden, dauernd seßhaft geworden waren und sich nach längerer Seßhaftigkeit auch Privateigentum des

---

[17]) So insbes. l. 3 § 1; l. 5 § 3 D. 41, 1; § 12, 14 J. II, 1; l. 13 § 7 D. 47, 10; l. 16 D. 8, 3.

einzelnen am Grund und Boden entwickelt hatte, änderte sich dieser Zustand. Nähere Kunde von diesen ältesten Zeiten hat uns zuerst Caesar gegeben.[18]) Nach seinen Angaben waren die Germanen zu seiner Zeit bereits seßhaft, doch hatte sich ein Sondereigentum des einzelnen am Grund und Boden überhaupt noch nicht, oder doch nur in beschränktem Maße herausgebildet.[19]) Der Völkerschaft gehörte das Gebiet, in dem der Stamm lebte. Dieses Volkseigentum am Stammesland wurde nach außen insofern wirksam, als es fremden Stämmen dessen Nutzung, war sie nun jagdlicher oder anderer Art, wehrte. Innerhalb der Völkerschaft wurde das Volksland, soweit Bedürfnis vorhanden war, zunächst an die Hundertschaften und durch diese an die Volksgenossen mit jährlichem Wechsel zur Nutzung verteilt. Auch in dieser Periode gab es für den Freien keinerlei jagdrechtliche Beschränkung; nur dem Unfreien stand das Recht, die Jagd auszuüben, nicht zu.[20]) Außer den von den einzelnen Völkerschaften beanspruchten Gebieten hat es aber damals bei der immerhin spärlichen Bevölkerung Germaniens noch genügend Strecken Landes gegeben, auf die überhaupt niemand Anspruch machte. Daß in diesen Gebieten,

---

[18]) Unsere lückenhaften Kenntnisse jener Zeiten beruhen hauptsächlich auf den Berichten römischer Schriftsteller; zu nennen sind insbesondere Caesar und Tacitus; dann auch Cassius Dio, Strabo, Plinius und Cassiodor.

[19]) Caesar, De bell. gall. VI, 22.

[20]) Schütze im Jahrb. § 5.

die vielfach mit ungeheuern Wäldern und Sümpfen bedeckt waren und große Mengen Wildes bargen,[21]) die Jagd ebenfalls rechtlich unbeschränkt war, bedarf keiner Ausführung.

Allmählich, mit der endgültigen Seßhaftigkeit, die nach Caesars Kriegen eintrat, konnte die primitive Güterverteilung, vor allem wohl auch infolge des numerischen Anwachsens der einzelnen Stämme, nicht mehr bestehen bleiben. An Stelle der Völkerschaft als Eigentümerin und Verteilerin des Gebietes trat die Hundertschaft,[22]) die wiederum bald in die wirtschaftliche Markgenossenschaft überging. Obwohl zu Anfang dieser Entwicklung Privateigentum des einzelnen noch nicht bestand, bildete sich dieses doch bald heraus infolge der verschiedenen Fähigkeiten der Volksgenossen im Bebauen des Landes und dadurch sich ergebender Verschiebungen des Wertes der Feldstücke. Damit gelangen wir aber zu Zuständen, die im nächsten Kapitel zu besprechen sind.

§ 2.

Das Recht zur Jagd ist im Grundeigentum inbegriffen.[1])

Der Unterschied zwischen dem System der Jagdfreiheit und dem jetzt zu behandelnden Jagdrechtssysteme,

[21]) Tacitus, Germania V; Dahn, Urgeschichte Bd. 1 S. 66.

[22]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben Bd. 2 S. 1491.

[1]) Als Quellen für diese Periode kommen hinsichtlich Deutschlands die leges barbarorum in Betracht.

das in Deutschland dem ersteren folgte, ist bedeutungsvoll. Das Recht zur Jagd und zur Wildaneignung stellt sich nämlich nunmehr als im Grundeigentum inbegriffen dar. Auch jetzt wird also der Jagd eine besondere rechtliche Regelung nicht zuteil. Die Zeiten hatten sich nur geändert, und es fanden daher andere bestehende Rechtssätze auf die Jagd Anwendung. Da letztere in Deutschland allgemein als ein in die Wagschale fallender wirtschaftlicher Faktor galt, lag dem Grundeigentümer naturgemäß sehr viel daran, daß nur er und nicht ein jeder Beliebige den Nutzen vom jagdlichen Ertrag seines Grundstücks zog. Nach Ausbildung des Grundeigentums mußte daher die Rechtsordnung dieser allgemeinen Rechtsüberzeugung Rechnung tragen. Während in der Urzeit ein jeder Freie jagen und Wild sich aneignen konnte, so durfte es jetzt nur noch der echte Grundeigentümer. Ihm stand die Jagd auf dem ihm gehörigen Land ausschließlich zu. Aber auch die Jagd in den der Markgenossenschaft gehörigen Ländereien, der Allmende, durfte nur der ausüben, der in der Gemeinde ansässig und echter Grundeigentümer war.[2]) Dies letztgenannte Recht wurde somit von den Gemeindegliedern kraft ihres Eigentums, das ihnen an der Allmende gemeinsam zustand, ausgeübt. Es war nicht etwa ein dingliches Recht an fremdem Grund und Boden. Einem Fremden war verboten, ein

---

[2]) Schütze S. 84ff. und v. Anders S. 31ff.; ferner lex Ripuaria tit. 36.

fremdes Grundstück zu betreten, sowie auch, im Gegensatze zu Rom, daselbst die Jagd auszuüben. Durch unbefugte Jagd auf fremdem Gebiete machte er sich strafbar.[3])

Welche Rechtssätze im einzelnen während dieser Periode in Deutschland hinsichtlich des Eigentumserwerbs am Wilde gegolten haben, wissen wir nicht. Die Quellen geben uns keinen Aufschluß. In diesen einfachen Zeiten wird man sich auch nicht den Kopf darüber zerbrochen haben, welche ziviliſtischen Folgen das unberechtigte Jagen auf fremdem Grund und Boden haben sollte. Der strafrechtliche Schutz des Eigentümers war die Hauptsache.[4]) Da es ein nach allen Seiten ausgebildetes Zivilrecht, wie es die Römer kannten, in Deutschland noch nicht gab, so erscheint es auch müßig, aus einigen offensichtlich im Ausdrucke ungenauen Quellenstellen Jagdrechtssätze, die bei unseren Ahnen gegolten haben sollen, zu konstruieren. So kann man nicht daraus, daß ab und an in den Quellen von einem furtum am Wilde die Rede ist, folgern, die Germanen hätten ein Eigentum am freilebenden Wilde gekannt. Nichts hat ihnen ferner gelegen wie dies. Wohl gebrauchte man den Ausdruck „furtum“ in Ermangelung eines besseren für die Okkupation des Wildes durch einen Unbefugten. Man bezeichnete damit ein Jagdvergehen, und zwar dasjenige, das von unserem

---

[3]) lex Salica tit. 36.

[4]) v. Gerber S. 123, 167; Schröder, Rechtsgeschichte S. 270.

Volke noch heute ganz analog „Wilddiebstahl“ genannt wird, obwohl dieses Delikt rechtlich mit Diebstahl nichts zu tun hat. Daß das „furtum“ der leges barbarorum ein Wildeigentum nicht zur Voraussetzung hatte, geht aus tit. 76 der lex Ripuaria hervor. Daselbst finden sich, nachdem im voraufgehenden eine Strafe für ein „furtum“ am Wilde angedroht ist, folgende Worte:

> „Sic de venationibus et piscationibus, quia non res possessa est, sed de venationibus agitur“.

Gerade deshalb also, weil Besitz und infolgedessen Eigentum nicht möglich war, wurde das „furtum“ als besonderes Delikt behandelt. Man kann daher nach der angeführten Stelle unbedenklich annehmen, daß es ein Eigentum am Wilde in dieser Zeit nicht gegeben hat, daß vielmehr das Wild ebenso wie im römischen und im modernen Rechte damals für eine herrenlose Sache gegolten hat. Vermuten, wenn auch nicht beweisen kann man, daß der Wilderer im Gegensatz zum römischen Rechte Eigentum am gewilderten Wilde nicht erlangte, da ja das Jagen als solches rechtswidrig war. Die Quellen lassen diese Frage unerörtert.

Während also das alte deutsche Recht sich im wesentlichen mit dem strafrechtlichen Schutze des Grundeigentümers begnügte, in zivilistischer Beziehung dagegen nicht in die Tiefe drang und insbesondere die Frage nach der rechtlichen Natur des Wildes nicht weiter erörterte, ge-

langen einige moderne Gesetzgebungen,[5]) die davon ausgehen, daß die Jagdbeute Frucht des Grundstücks sei und als solche dem Grundstückseigentümer gehöre, ebenfalls dazu, das Recht der Jagd als Ausfluß des Grundeigentums anzusehen. Die Folge davon, daß dem jagdlichen Ertrag eines Grundstücks der Charakter als Sachfrucht beigelegt wird, ist die Anwendung der Rechtssätze über den Sachfruchterwerb und nicht über die Aneignung auf den Erwerb des Wildeigentums. Die Voraussetzung wiederum für die Fruchteigenschaft ist logischerweise die Auffassung des Wildes als Zubehör oder Bestandteil des Grundstücks. Hierin liegt aber die rechtliche Unhaltbarkeit des ganzen Systems, auf die an späterer Stelle zurückzukommen sein wird.

Die weitere Entwicklung des Jagdrechts in Deutschland, die uns hinüberleitet zu der Zeit, in der man beginnt, das Recht zur Jagd als ein neben dem Eigentume bestehendes, wenn auch mit ihm verbundenes selbständiges Realrecht zu behandeln, steht zunächst unter dem Einflusse der wachsenden Gewalt des Königtums. Im Anfange der merovingischen Zeit besaßen die Könige zwar bereits großen Grundbesitz, der sich auch noch ständig durch Ländereien, welche im Kriege erobert wurden, vermehrten. Ein besonderes Jagdrecht auf fremdem Gebiete stand ihnen aber noch nicht zu. Wie ein jeder Volks-

---

[5]) So nach Nagler (S. 428) namentlich die Gesetzgebungen von Argentinien und Uruguay.

genosse konnten sie auf den ihnen eigentümlich gehörigen Gebieten sowie auf den gemeinsamen Ländereien derjenigen Markgenossenschaft, in deren Bezirk sie Grundbesitz hatten, die Jagd ausüben. In ihrem Streben nach Macht, wohl auch aus Jagdleidenschaft, legten sie aber im Laufe der Zeit ihre Hand auf alles herrenlose Land.[6]) Sie erklärten es für Königsland und nahmen schließlich die Jagdnutzung für sich allein in Anspruch. Eine Strafe von 60 solidi — der Königsbann — traf den, der ohne Recht im Forste des Königs — so wurden diese Wald- und Jagddistrikte bezeichnet — jagte. Da in diesen Ländern, deren Ertrag hauptsächlich die Jagdbeute bildete, der König infolge seines Jagdrechts die tatsächliche Herrschaft ausübte, so war es natürlich, daß sie schließlich völlig in das Eigentum des Königs übergingen. In dieser Erklärung alles herrenlosen Waldes zum Bannforste liegt eine außerordentliche Ausdehnung der Königsgewalt. Rechtlich stellt sie sich dar als Aneignung herrenlosen Landes.

Hiermit ließen es aber die Könige nicht bewenden. Da ein großer Teil des Waldes sich im gemeinen Besitz der Markgenossen befand und diese großen Ländereien für sie ebenfalls willkommene Jagdgründe boten, so legten sie den Königsbann auch auf die Gebiete, auf denen sie als Grundeigentümer der betreffenden Mark zusammen mit den übrigen Markgenossen jagdberechtigt

---

[6]) Lamprecht Bd. 1 S. 470.

waren, damit das Jagdrecht auf einem Grund und Boden in Anspruch nehmend, der ihnen allein nicht gehörte. Diese Inforestierungen, die kraft Machtvollkommenheit der Könige, vielleicht auch hin und wieder in Übereinstimmung mit den Grundeigentümern, jedenfalls aber nicht auf Grund irgendwelchen Rechtstitels, nach dem man lange vergeblich gesucht hat, stattfanden, wurden mit der Zeit immer mehr ausgedehnt, insbesondere wurde später stets das im gemeinsamen Besitz der Markgenossen stehende Land, auch wenn der König nicht in der betreffenden Mark Grundstückseigentümer war, zunächst davon betroffen.

Bis zum 13. Jahrhunderte dauerte in Deutschland diese Entwicklung an. Bereits seit Anfang des 11. Jahrhunderts aber wurde das Recht, Bannforste zu errichten, vielfach an geistliche und weltliche Große verliehen. Gleichwie die Macht der Könige ihren Ausgang nahm von ihrem gewaltigen Grundbesitze, hatte sich allmählich ein Gegengewicht gegen diese königliche Macht in dem mit steigender Kultur des Landes und dadurch sich hebendem Wohlstande entwickelnden Großgrundbesitze Privater gebildet, wozu weiterhin die ebenfalls wenigstens zum Teil im Grundbesitze wurzelnde Macht der geistlichen Großen kam. Zunächst waren es letztere, die zahlreiche Bannforste verliehen und geschenkt erhielten,[7]) während weltliche Große sich anfangs nicht gleicher Begünstigung er-

[7]) vgl. Stieglitz § 17.

freuten. Mit der Zeit verlor aber die Gewalt der Könige in demselben Maße an Einfluß, wie dieser bei den einzelnen Großen wuchs und schließlich zur Territorialgewalt der Landesherren führte. Diese mächtigen Großgrundbesitzer hatten ein großes Interesse daran, daß ihre Wälder, in denen ihnen meist die Jagdberechtigung belassen worden war, zu Forsten erklärt wurden, da diese dadurch eines höheren Rechtsschutzes teilhaftig und außerhalb der Volksrechte gestellt wurden. Es war natürlich, daß sie die Vorteile ihrer Stellung wahrnahmen und den König, dem sie sich dafür anderweit gefällig erwiesen, nötigten, ihnen die Errichtung von Bannforsten auf ihren eigenen Gebieten und sogar auf fremdem Grund und Boden zu gestatten. Vielfach errichteten sie auch ohne vorherige Einholung königlicher Genehmigung Bannforste und suchten nur nachträglich die königliche Bestätigung nach.[8]) Schließlich ging eine große Menge von Bannforsten dadurch in Privathand über, daß sie von den Königen, die sich durch Geldverlegenheit hierzu gezwungen sahen, verkauft oder gegen Gewährung von Darlehen, welche später nicht eingelöst werden konnten, verpfändet wurden. Infolge des Verfalls der kaiserlichen Macht hörte im 13. Jahrhundert die Errichtung neuer Bannforsten durch den Kaiser bezw. König überhaupt auf. Die nunmehr erstarkte Gewalt der Landesherren bedurfte hierzu der kaiserlichen Gewalt nicht mehr.

---

[8]) vgl. Stieglitz S. 99.

Bereits vorher war, wie schon erwähnt, das freie Jagdrecht der Markgenossen auf der Allmende bis auf unbedeutende Reste[9]) in Wegfall gelangt. Die Ursache war die Belegung mit dem Banne durch den König, ferner der Übergang ganzer Marken in den Besitz geistlicher oder weltlicher Großer sowie die Vereinigung von Obermärkerschaft mit oberster Schirmvogtei, womit als Vorrecht meist das Jagdrecht eingeräumt wurde.[10]) Daß dem echten Grundeigentümer das Jagdrecht auf seinem außerhalb eines Forstes belegenen Lande zustand, ist nie geleugnet worden.[11]) Wurde doch die Jagd noch bis ins 15. Jahrhundert hinein als Zubehör des Bodens bezeichnet. Da die Inforestierungen sehr oft auf im Privateigentum stehende Ländereien ausgedehnt wurden, war dies Jagdrecht eines Grundeigentümers oft nur ein sehr problematisches, wenn man bedenkt, daß unter Umständen ein großer Teil seines Gebietes zum Forst erklärt war. Berechtigt, die Jagd auszuüben, waren vor Einführung des Regals in Wirklichkeit infolge dieser Entwicklung nur sehr wenige Personen. Außer dem Landesherrn waren es, wenn man von einigen anderen Ausnahmen absieht, nur die mit echtem Eigentum begabte Ritterschaft, vielleicht noch existierende echte Eigentümer, die Vasallen, die von ihrem Dienstherrn

---

[9]) vgl. über Ausnahmen von dieser Regel Stieglitz § 21; Gierke, GenR. Bd. 2 S. 249.

[10]) Lamprecht Bd. 1 S. 478; Stieglitz § 20; HWB. d. Staatsw. Bd. 3 S. 1128, Artikel von Endres über Forsten.

[11]) Stieglitz § 26.

ausdrücklich mit dem Jagdrecht belehnt waren, sowie einige jagdberechtigte Städte, Klöster und geistliche Herren.

Überblicken wir das bisher Gesagte, so bemerken wir, daß allmählich das Jagdrecht den echten Grundeigentümern genommen wurde und in die Hand von wenigen Privilegierten kam. Theoretisch wurde zwar daran festgehalten, daß der echte Eigentümer auf seinem Boden jagdberechtigt war, praktisch war aber diesem Rechtssatze die Bedeutung beinahe völlig genommen worden.

Erwähnt soll hierbei sein, daß schon damals ein Unterschied zwischen jagdbaren und nicht jagdbaren Tieren gemacht wurde. Zuerst tritt er uns im Sachsenspiegel (II, 61 § 2) entgegen, wonach Bären, Wölfe und Füchse als nicht jagdbar bezeichnet werden, und im Schwabenspiegel (Kap. 197 § 2), welch letzterer nur Wölfen und Bären diese Eigenschaft beimißt. Diese wilden Tiere unterlagen nach wie vor dem freien Tierfange.

Wenn auch durch die Inforestierung, insbesondere der Allmende, vielfach das Jagdrecht Berechtigter vernichtet wurde, so kann doch nicht davon gesprochen werden, daß bereits in dieser Zeit — wenigstens wenn man den letzten Teil dieser Entwicklung außer Betracht läßt und von geringen Ausnahmen absieht — ein selbständiges Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden bestanden habe. Es leuchtet dies deshalb ein, weil ja regelmäßig der Wildbannberechtigte der Rechtsnachfolger des bisherigen echten Eigentümers wurde. Die Begründung des Jagdregals brachte dieser Entwicklung erst ihren Abschluß.

§ 3.

Das Recht zur Jagd wird durch Einführung des Regals zum selbständigen Vermögensrecht.

Durch die im 16. Jahrhundert erfolgte Einführung des Jagdregals wurde das Jagdrecht der bisherigen Berechtigten, der echten Grundeigentümer, gänzlich vernichtet.

Man rechnete das Jagdrecht zu den sogen. niederen oder nutzbaren Regalien, den regalia accidentalia, d. h. denjenigen ausschließlichen Nutzungsrechten, die dem Staate oder dem Fürsten allein vorbehalten waren, welche aber auch durch Verleihung an Privatpersonen übergehen konnten. Der Landesherr nahm demgemäß innerhalb seines Gebietes das Recht zur Jagd ganz allgemein allein für sich als Hoheitsrecht in Anspruch, und zwar erhielt er zunächst die Jagdbeute zu eigenem Nutzen, während sie später dem Staate zukam. Wie im letzten Kapitel gezeigt worden ist, versuchten die Fürsten in immer weitgehenderer Weise das ihnen zustehende Jagdrecht auf anliegende Gebiete und nach Möglichkeit auf ihr ganzes Territorium zu erstrecken. Gefördert wurde die hierdurch vorbereitete Ausbildung des Regals durch die damals vielfach verbreitete Rechtsüberzeugung, das Recht des Wildbanns gewähre dem Landesherrn ein allgemeines Jagdrecht. Schließlich war es nicht zum mindesten die Tätigkeit der im römischen Rechte vorgebildeten Juristen, die durch allerhand Kunstkniffe, so durch die Lehre vom

Rechte des Staates auf alle bona vacantia, die man auf die Jagdtiere anwandte, und ähnliche Spitzfindigkeiten zunächst für weitgehende Inforestierungen eintraten und hierdurch den Fürsten zu einem allgemeinen Jagdrecht in Gestalt des Jagdregals verhalfen. Vielfach begegnete zwar die Einführung großen Schwierigkeiten beim Volke,[1]) insbesondere leisteten die mit Steuerbewilligungsprivileg begabten Landstände erheblichen Widerstand. Alles konnte aber nicht hindern, daß das Regal sich im allgemeinen durchsetzte, Ausnahmen gab es natürlich. So ist es in Mecklenburg überhaupt nicht eingeführt worden und anderwärts vielfach auf die hohe Jagd beschränkt geblieben.[2]) In letzterem Falle wurde die niedere Jagd den Ständen oder dem Adel belassen.

Dadurch, daß man die Regalität der Jagd proklamierte, schuf man im Jagdrecht ein selbständiges Vermögensrecht und brach mit dem alten Rechtssatz, daß das Recht zur Jagd ein Ausfluß des Grundeigentums sei, der bis dahin zumindest theoretisch gegolten hatte. Dies war die bemerkenswerteste Neuigkeit, die das Regal brachte. Nicht von gleicher Wichtigkeit war die rechtliche Einteilung in hohe und niedere Jagd. Zwar trennte man auch schon in früherer Zeit die Jagd nach den Wildarten und sprach auch schon damals von hoher und niederer Jagd. So wurde mit Ende des 15. Jahrhunderts

[1]) vgl. HWB. d. Staatsw. Bd. 4 S. 1307; Stieglitz §§ 38, 39; Schwappach S. 589.

[2]) Stieglitz S. 289.

mehrfach die Jagd auf Rot- und Schwarzwild, manchmal auch das Federspiel als hohe Jagd den Berechtigten vorbehalten, wogegen die Jagd auf geringere Wildarten frei war oder verliehen wurde.[3])

Zu größerer Bedeutung gelangte diese Einteilung erst durch Einführung des Regals, das sich, wie bereits oben erwähnt, in jedem Falle zumindest auf die hohe Jagd erstreckte.

Es ist leicht verständlich, daß der Landesherr das ihm durch das Regal zustehende Jagdrecht nicht überall persönlich ausüben konnte; vielmehr wurde es, wie auch schon in früherer Zeit, in vielen Fällen weiter verliehen. So sind besonders zu erwähnen die den Ständen verliehenen Jagdgerechtigkeiten und das den Städten, Stiften und Klöstern oder andern Berechtigten von alters her zustehende und nunmehr bestätigte Jagdrecht.

In Sachsen, dessen Fürsten stets leidenschaftliche Jäger gewesen sind, wurde die Regalität der Jagd durch die vierte Dezision vom Jahre 1746 ausdrücklich anerkannt, nachdem sie bereits vorher durch die Kurfürsten Moritz und August zur Einführung gelangt war. Das Regal erstreckte sich auf sämtliche jagdbare Tiere, also auf hohe und niedere Jagd. Privatpersonen konnten das Jagdrecht nur durch landesherrliche Verleihung oder unvordenkliche Verjährung erwerben. Beides fand allerdings dermaßen häufig statt, daß vielfach Grundeigen-

---

[3]) Stobbe Bd. 2, 1 S. 573.

tümer, insbesondere Gutsbesitzer, auf eigenem oder fremdem Grund und Boden jagdberechtigt waren. Zu erwähnen sind hierbei das Gouvernementspatent vom 21. 4. 1814 und das Generale vom 4. 5. 1830, die hierzu besonders beitrugen.

Andere Verhältnisse herrschten in der Oberlausitz, die ja nicht zu den Wettinschen Erblanden gehörte. Daselbst ist das Jagdregal nie zur Einführung gelangt. Jagdberechtigt waren hier die Gerichts- und Gutsherrschaften.

Die mit der Zeit der Bannforsten beginnende und mit Einführung des Regals abschließende Entwicklung hatte der damals aufblühenden Rechtswissenschaft Gelegenheit gegeben, sich eingehend mit der rechtlichen Struktur des Jagdrechts, insbesondere mit der rechtlichen Natur der jagdbaren Tiere zu beschäftigen. Was über die rechtliche Natur des Jagdrechtes Wesentliches für die bisher behandelten Zeiten gesagt werden kann, ist in großen Zügen gelegentlich der Besprechung der einzelnen Perioden erwähnt worden. Kurz soll hier auf die Streitfrage nach der rechtlichen Natur der jagdbaren Tiere eingegangen werden. Was diese Frage anbelangt, so war schon früher gesagt worden, daß man in Deutschland im Gegensatz zu Rom unterschied zwischen jagdbaren und nicht jagdbaren wildlebenden Tieren, ein Unterschied, der noch heute praktisch ist. Welche Tiere jagdbar sind, also unter das Jagdrecht fallen, und welche Tiere das nicht sind, kann allgemein nicht festgelegt werden, da hier die einzelnen Landesgesetzgebungen verschiedene Regelungen

getroffen haben. Man kann wohl sagen, daß meist sowohl im alten deutschen Recht wie auch in gemeinrechtlicher Auffassung Raubzeug für nicht jagdbar erklärt und dem freien Tierfange überlassen wurde (so z. B. auch im preuß. allgem. Landrecht). Andere Jagdordnungen trafen vielfach eine gegenteilige Regelung, wie u. a. das kursächsische Mandat vom 8. 9. 1717, das eine ausführliche Aufzählung der jagdbaren Tiere gibt, unter denen es auch Bären, Wölfe und anderes Raubzeug anführt.

Nach römischem Rechte bereits betrachtete man das Wild als herrenlose Sache. Auch in Deutschland[5]) hat man mit größeren und geringeren Abweichungen bis zur Neuzeit an dieser Anschauung festgehalten. Die Rechtswissenschaft ist allerdings über diesen Punkt wiederholt verschiedener Meinung gewesen. So glaubt v. Bruenneck[6]) auf Grund der Stelle in Kap. 197 § 7 des Schwabenspiegels: „ein jeglich wilt ist mit rehte eines mannes, in des wiltban ez danne ist, und wenne ez dar uz kumet, so ist ez niht mer sin", annehmen zu können, daß zur Zeit der Bannforsten das Wild im Eigentume des Bannenden gestanden habe. Er argumentiert in folgender Weise: Durch den Bann wird das Wild gewissermaßen auf ein bestimmtes Gebiet festgebannt und so der mensch-

[5]) vgl. hierzu für die ältere Zeit lex Ripuaria 42, 1; Schwabenspiegel Kap. 197 § 1.

[6]) v. Bruenneck, diss. de dom. fer. S. 15, ferner ArchZivPrax. Bd. 38 S. 91.

lichen Herrschaft unterworfen. Auch erscheint Dritten gegenüber das Jagdgebiet durch den Bann als ein geschlossenes Ganze und das Wild darin nicht mehr als herrenlos. Die Anschauung ist daher berechtigt, daß das Wild im Bannforst in einem, wenn auch fingierten, Gewahrsam und damit im Eigentume des Berechtigten stehe.

Diese Ansicht hat Anhänger gehabt,[7]) gilt aber heute für überwunden.[8]) Der Hauptgrund, der zu ihrer Verwerfung führt, ist der, daß der Schwabenspiegel in § 1, wie auch anderwärts der Sachsenspiegel, klar und deutlich die Herrenlosigkeit des Wildes feststellt. Es ist doch dann nicht angängig, in eine spätere, unbestimmter gehaltene Stelle einen Sinn hineinzulegen, der mit der ersten Stelle in vollkommenem Widerspruch steht. Man kann auch die Worte in § 7, auf die sich v. Bruenneck stützt, in einfacher, wohl auch natürlicherer und richtigerer Weise anders erklären, wenn man sagt, daß die genannte Stelle wohl zum ersten Male vom Wilde als einer anspruchigen Sache spricht, d. h. von einer Sache, die der ausschließlichen Aneignungsbefugnis desjenigen Bannforstinhabers unterliegt, in dessen Forst sie sich aufhält. Sonstige Belege für ein Wildeigentum zur Zeit der Bannforsten fehlen völlig; es wird vielmehr in allen Rechtsbüchern stets die Herrenlosigkeit des Wildes hervorgehoben.

---

[7]) vgl. insbes. K. Roth, Kritischer Überblick über den Stand der Doktrin und Gesetzgebung S. 548, sowie Schmidt, Handb. des gegenwärtig geltenden gemeinen deutschen bürgerl. R.

[8]) v. Gerber S. 153 Anm. 5; v. Anders S. 26 Anm. 42.

Auch einige andere bedeutende Juristen[9]) haben die Lehre eines Wildeigentums, aber mit anderer Begründung, verfochten. Man gelangte — um nur die Hauptsache anzudeuten — zur Annahme des Wildeigentums für die Zeit des gemeinen Rechts dadurch, daß man die Jagdbeute als Sachfrucht ansah und demgemäß die Lehre vom Sachfruchterwerb auf die Jagd anwandte. Ein Eigentum am freien Wilde ist aber praktisch ein Unding. Das Eigentum erfordert stets eine Sache, die der Herrschaft des Berechtigten unterworfen ist. Eine wirkliche Herrschaft über das frei umherstreifende Wild, das in der Lage ist, jeden Augenblick von einem Grundstück auf ein anderes zu wechseln, ist aber in Wirklichkeit unmöglich. Der Grundeigentümer würde, wenn ein Stück Wild seine Grenze überschritte, Eigentümer desselben werden und das Eigentum sofort wieder verlieren, sobald das Wild, also unter Umständen nach wenigen Sekunden oder Minuten, zurückwechselt. Ein solcher wider Wissen und ohne Willen, gegebenenfalls vielleicht wider Willen der Beteiligten stattfindender Eigentumswechsel steht aber ebenso wie der Mangel jeder Herrschaftsmöglichkeit mit der ganzen Natur des Eigentums, das ein auf Dauer berechnetes Recht ist, in Widerspruch. Eigentum an einer Sache, die man nie besessen hat und auch nicht besitzen kann, ist aber unmöglich. Daran ändern auch die von

---

[9]) vgl. vor allem v. Ickstatt Kap. 1 §§ 105, 106, und Brinz, Pand. Bd. 1 S. 569, 570.

gemeinrechtlichen Autoren aufgestellten Theorien vom „unvollkommenen", „wandelbaren", „flüssigen" oder einem ähnlichen Eigentume nichts.

Ein Eigentum am Wilde bleibt daher eine papierene Konstruktion, die praktisch undurchführbar ist. In Deutschland hat sich aus diesen Gründen die Rechtswissenschaft und Praxis der Annahme eines Eigentums am freien Wilde gegenüber meist ablehnend verhalten.

§ 4.

Entwicklung bis zur Neuzeit.

Der Sturm der französischen Revolution fegte das Regal in Frankreich hinweg und gab den Anlaß zu der in Deutschland später einsetzenden Bewegung, die in den Jahren 1848, 1849 ihren Höhepunkt erreichte und der auch das Regal zum Opfer fallen sollte.

In Frankreich selbst wurde das Regal durch das Dekret v. 11. 8. 1879 aufgehoben. Der Code Napoléon behielt die fragliche Bestimmung bei. Sie erlangte daher auch in den linksrheinischen deutschen Gebieten, die zeitweilig an Frankreich abgetreten waren, Geltung. Auch nach Wiedervereinigung dieser Teile mit Deutschland ist das Regal daselbst nie wieder eingeführt worden, da man den Code Napoléon als Gesetz beibehielt.

Die Klagen über das Jagdregal gehen weit zurück. Bereits seine Einführung wurde, wie wir sahen, von der

Bevölkerung nicht mit Freuden begrüßt. Im Bauernkriege bildeten die Beschwerden darüber einen der damals von den Bauern aufgestellten zwölf Artikel. Später waren es hauptsächlich die von den Inhabern des Regals in Anspruch genommenen Jagdfronden und Jagddienste,[1]) die als arge Plage empfunden wurden. Die übermäßige Schonung des Wildstandes steigerte den Wildschaden ins Ungemessene. Ein Selbsthilferecht hiergegen gab es nicht. Auch wurden Jagdvergehen, die bei diesen unhaltbaren Zuständen vielleicht noch verzeihlich erscheinen könnten, hart bestraft.

Das Jahr 1848 schaffte in Deutschland Wandel, und zwar derart gründlich, daß die Jagd schweren Schaden nahm. Aus einem Extrem fiel man ins andere. Durch § 37 der Grundrechte des deutschen Volkes v. 27. 12. 1848 — in Sachsen verkündet am 2. 3. 1849 — wurde die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden aufgehoben. Als Grundsatz wurde aufgestellt: Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Jagddienste, Jagdfronden und andere Leistungen für Jagdzwecke wurden ohne Entschädigung aufgehoben. Auch durfte die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Um Härten zu vermeiden, war weiter bestimmt, daß die Jagdberechtigung in Kraft bleiben sollte, wenn sie

---

[1]) Lamprecht Bd. 1, 2 S. 786.

durch lästigen, mit dem Grundeigentümer selbst abgeschlossenen Vertrag erworben worden war. Diese plötzliche Rückgabe des Jagdrechts an den Grundeigentümer zeitigte die schlimmsten Folgen. Einesteils drohte völlige Ausrottung des Wildstandes; konnte doch nun jeder Bauer, der Grundeigentümer war, dem Wilde nachstellen und mit der Büchse bewaffnet draußen herumstreifen. Andernteils gefährdete die Handhabung von Schießwaffen durch vielfach ungeübte und unzuverlässige Personen die öffentliche Sicherheit. Auch vernachlässigte der Landmann, der Tag und Nacht dem Wilde auflauerte, seinen Beruf.[2]) Alles in allem war dies eine Entwicklung, die das Ende der alten deutschen, in hoher Blüte stehenden Jägerei bedeutet hätte, wenn nicht rechtzeitig durch vernünftige Gesetze eingegriffen worden wäre. In den meisten deutschen Staaten wurden daher in der Folgezeit neue Jagdgesetze erlassen, die zwar den Bestimmungen der Grundrechte entsprachen, also vor allem den Grundeigentümern das Jagdrecht beließen, trotzdem aber die Ausübung der Jagd von gewissen persönlichen und dinglichen Voraussetzungen abhängig sein ließen.[3])

In Sachsen machte die Regierung bereits im Jahre

---

[2]) HWB. Staatsw., Artikel von v. Bruenneck in Bd. 4 S. 1309 und von Endres, daselbst S. 1302.

[3]) Eine Zusammenstellung sämtlicher in Deutschland heutzutage gültiger Jagdgesetze gibt Neumann, Handausgabe des BGB. Bd. 3 S. 92ff.

1849 den Versuch, ein Jagdgesetz zustande zu bringen.[4]) Da die Zustimmung der Kammern nicht erlangt werden konnte, erließ sie am 13. 8. 1849 eine Verordnung, die bestimmte, daß

1. die vor Veröffentlichung der deutschen Grundrechte auf eigenem Grund und Boden Jagdberechtigten und außer ihnen

2. diejenigen, welche ein zu einem Gemeindebezirk nicht gehöriges zusammenhängendes Areal von 150 Ackern besaßen, jagdausübungsberechtigt sein sollten.

Auf allen anderen Grundstücken sollte die Jagdnutzung durch Verpachtung erfolgen, oder es sollten Flurschützen angestellt werden. Auch durfte die Jagd nicht mit unerlaubten Mitteln betrieben werden, die Gesundheit und Sicherheit von Haustieren und Menschen gefährdeten. Nach weiteren Verhandlungen über ein Jagdgesetz, das auch nicht zustande kam, erfolgte zunächst durch Gesetz v. 12. 5. 1851 die formelle Aufhebung der Grundrechte. Hierbei ließ man aber die durch Veröffentlichung der Grundrechte begründeten Privatrechte, also vor allem das Jagdrecht der Grundeigentümer bestehen. Da sich die Verordnung vom August 1849 mit ihrer geringen Ackerzahl als Vorbedingung für die Jagdausübung als unpraktisch erwies, wurde am 13. 5. 1851 eine weitere Verordnung erlassen, die die selbständige Ausübung der Jagd den Besitzern oder Nutznießern einer

---

[4]) Lotze S. 20ff.

zusammenhängenden Fläche von wenigstens 300 Ackern zugestand. Auch wurden Jagdkartenpflicht sowie Schon- und Hegezeiten eingeführt.

Hierbei blieb man jedoch nicht stehen. Die Aufhebung der Jagdberechtigung an fremdem Grund und Boden hatte naturgemäß eine große Zahl früherer Berechtigter schwer geschädigt, so daß immer und immer wieder versucht wurde, die Rückgabe der Jagd an die früher Berechtigten zu erlangen. Das Gesetz v. 25. 11. 1858 brachte hier eine Änderung. Zwar wurde den Neuberechtigten ihr 1849 erlangtes Jagdrecht nicht einfach wieder genommen und den Altberechtigten zurückgegeben, man vermittelte vielmehr zwischen den beiden Interessentengruppen. Es wurde bestimmt, daß die früheren Berechtigten ihr Jagdrecht zurückerhalten sollten, wenn sie innerhalb bestimmter Frist darauf antrügen. Für diesen Fall sollte dem Grundstückseigentümer eine Entschädigung aus der Staatskasse gezahlt werden. Ferner wurden auch sämtliche auf fremdem Grund und Boden bestehenden Jagdrechte, einschließlich der so wiederhergestellten, auf einseitigen Antrag für ablösbar erklärt und die Bestellung neuer Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden verboten. Das langerstrebte Jagdgesetz, von dem noch später die Rede sein wird, brachte erst das Jahr 1864.

Bemerkenswert an dieser Entwicklung ist vor allem die Tatsache, daß das Jagdregal in den Jahren 1848, 1849 endgültig zu Grabe getragen worden ist; fernerhin,

daß man von dieser Zeit ab in Sachsen zwei Gruppen von Jagdberechtigten zu unterscheiden hat. Es sind dies:

1. die Grundstückseigentümer, außer wenn ein der folgenden zweiten Gruppe angehöriger auf ihrem Grundstück jagdberechtigt ist,

2. die Personen, die ein durch lästige Verträge erworbenes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden erlangt haben, das durch die Grundrechte nicht aufgehoben worden ist, oder ein durch das Gesetz v. 25. 11. 1858 zurückgegebenes, aber bisher nicht abgelöstes Jagdrecht besitzen.

Zweiter Teil.

Modernes Recht.

§ 5.

Quellen des modernen Jagdrechts.

Als Quellen des modernen deutschen Jagdrechts kommen, wie bereits einleitend erwähnt, zunächst das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, schließlich aber auch das Reichsvogelschutzgesetz v. 30. 5. 1908 in Betracht. Neben diesen reichsgesetzlichen Bestimmungen spielt weiterhin gemäß Art. 69 EG. z. BGB. Landesrecht eine bedeutsame Rolle.

Als sächsische Gesetze und Verordnungen, die sich mit dem Rechte der Jagd beschäftigen und sich noch in Geltung befinden, sind zu nennen:

1. Gesetz v. 1. 12. 1864, die Ausübung der Jagd betr.,
2. Gesetz v. 22. 7. 1876, die Schonzeit der jagdbaren Tiere betr.,
3. VO. v. 27. 7. 1878, die Jagdbarkeit der Ziemer betr.
4. VO. v. 5. 4. 1884 zu dem Gesetze v. 22. 7. 1876,

5. Gesetz v. 27. 4. 1886, die Aufhebung der Schonzeit der wilden Tauben betr.,

6. Gesetz v. 28. 5. 1898, Ersatz von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaften betr.,

7. Gesetz v. 25. 6. 1902, die wilden Kaninchen betr.,

8. Gesetz v. 9. 3. 1908, zur Veränderung des Gesetzes v. 1. 12. 1864, die Ausübung der Jagd betr.

Erwähnt sollen außerdem der Vollständigkeit halber sein die §§ 33 u. 34 des sächs. Forst- und Feldstrafgesetzes v. 26. 2. 1909, deren Inhalt aber für das Thema vorliegender Arbeit kaum in Frage kommt.

§ 6.

Der Jagdberechtigte.

Wer jagdberechtigt ist, bestimmt nicht Reichsrecht, sondern Landesrecht.[1])

Nach dem sächs. Jagdgesetze v. 1. 12. 1864 ist das Jagdrecht Ausfluß des Grundeigentums. Regelmäßig ist also der Grundeigentümer in Sachsen jagdberechtigt, neben dem der Nutznießer vom Jagdgesetze besonders erwähnt wird. Daneben gibt es noch Reste des alten vor 1849 begründeten Jagdrechts an fremdem Grund und Boden. Es kann nämlich ausnahmsweise das Jagdrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen sein. Dies ist dann

[1]) vgl. hierzu Art. 69 EG. z. BGB. und § 1 des sächs. Gesetzes v. 1. 12. 1864, die Ausübung der Jagd betr.

der Fall, wenn das Jagdrecht durch lästige Verträge erworben, entweder durch die Grundrechte nicht aufgehoben oder, falls es aufgehoben, durch Gesetz v. 25. 11. 1858 zurückgegeben, in der Folgezeit aber nicht abgelöst worden ist. Im übrigen gilt aber der Grundsatz: niemand ist an fremdem Grund und Boden jagdberechtigt. Das Gesetz erkennt somit das Jagdrecht als ein Privatrecht gewisser Personen an, bei denen bestimmte Voraussetzungen, nämlich Grundeigentum oder Altberechtigung, vorliegen.

Scharf zu scheiden vom Jagdrecht als solchen ist das Recht der Jagdausübung.

Während das Jagdrecht ein Privatrecht ist, gehören die Vorschriften, die das Recht der Jagdausübung regeln, dem öffentlichen Rechte an; sie sind polizeilicher Natur und zum Schutze der Jagd, d. h. zum Schutze des durch den Wildstand repräsentierten Nationalvermögens sowie aus Gründen der öffentlichen Ordnung erlassen worden. Einteilen kann man sie in drei Gruppen, nämlich in Vorschriften:

1. die den zu bejagenden Grund und Boden betreffen,
2. die den Jagdausübenden betreffen,
3. die den Wildstand betreffen.

Letztere finden im nächsten Kapitel Erwähnung.

Da eine den Interessen der Berechtigten dienende Jagdnutzung sowie die Erhaltung eines angemessenen Wildstandes nur möglich ist, wenn größere Komplexe nach einem einheitlichen Willen bejagt werden, lassen die Gesetzgebungen aller deutschen Bundesstaaten das Recht

der Jagdausübung abhängig sein von einer bestimmten Größe des zu bejagenden Grund und Bodens. Erschöpfend ist die Materie vom sächs. Jagdgesetz nicht geregelt, denn die Zahl der Streitfragen ist groß.

Verschieden behandelt werden Altberechtigte und Neuberechtigte. Unter ersteren versteht man Grundstückseigentümer,

a) die bereits vor dem 2. 3. 1849 auf ihrem Grundstücke jagdberechtigt waren,

b) denen bei Ausführung des Gesetzes v. 25. 11. 1858 die Jagd auf fremdem Grund und Boden auf ihren Antrag zurückgegeben worden ist, ohne daß bis heutigentags eine Ablösung erfolgt ist.

Für die beiden unter a) und b) angeführten Personengruppen kann die im Mandat v. 8. 11. 1717 getroffene Unterscheidung zwischen hoher, mittlerer und niederer Jagd praktische Bedeutung erlangen, nämlich dann, wenn sich die Jagdberechtigung an fremdem Grund und Boden nur auf eine bestimmte Jagdgruppe erstreckt hatte und in dem gleichen Umfange wieder zurückgegeben worden war, oder wenn jemand auf eigenem Grundbesitz altberechtigt ist, z. B. auf die niedere Jagd, und neuberechtigt auf die übrigen Jagdgruppen. In letzterem Falle kann es auch zweifelhaft werden, in welcher Weise §§ 3, 4 u. 7 JagdG. anzuwenden sind. Fälle, in denen diese Fragen praktisch geworden sind, habe ich allerdings nicht kennen gelernt.

Die Altberechtigten dürfen die Jagd selbständig aus-

üben (§ 3 sächs. JagdG.), wenn die ihrer Jagdberechtigung unterliegenden Grundstücke, falls sie zur Forstkultur benutzt werden, mindestens 5 Acker, wenn sie dagegen einer anderen Kulturart dienen, mindestens 30 Acker in zusammenhängender Fläche enthalten.

Die Neuberechtigten (§ 4 sächs. JagdG.), das sind die Personen, welche erst auf Grund der Grundrechte in der vom Jagdgesetze normierten Form jagdberechtigt geworden sind, steht dagegen die selbständige Jagdausübung nur zu, wenn ihr Grundbesitz einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von mindestens 300 Ackern einnimmt.

Gemäß §§ 3 u. 4 JagdG. jagdausübungsberechtigte politische Gemeinden, jagdberechtigte Klassen der letzteren und Korporationen dürfen das Jagdrecht nur durch Verpachtung oder durch angestellte und verpflichtete Jäger, nicht aber durch ihre Mitglieder nutzen. Mit anderen Worten, nur wenn die gemäß §§ 3 u. 4 Jagdausübungsberechtigten natürliche Personen sind, darf die Jagd von ihnen auch ausgeübt werden (§ 6 sächs. JagdG.).

Da in der Mehrzahl der Fälle der Grundbesitz eines einzelnen nicht die in § 4 JagdG. geforderte jagdbare Fläche enthält, auch wohl in wenigen Fällen die Voraussetzungen des § 3 vorliegen, ordnet das Gesetz die Vereinigung aller Grundstücke eines Gemeinde- oder Flurbezirkes, auf welchen die selbständige Ausübung der Jagd nach §§ 3 u. 4 nicht gestattet ist, zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken an (§ 7 sächs. JagdG.). Wenn die Grundstücke einer Gemeinde eine zusammenhängende jagdbare

Fläche von 300 Ackern umfassen, wird ein eigener Jagdbezirk, sonst aber mit den Grundstücken eines oder mehrerer benachbarter Gemeinden oder Flurbezirke ein gemeinsamer Jagdbezirk gebildet, der aber ebenfalls mindestens 300 Acker umfassen muß. Ausnahmen von dieser Bestimmung, wie Bildung kleinerer Jagdbezirke, sind zulässig. Auch ist mit Genehmigung der Beteiligten den gemäß §§ 3 u. 4 Jagdberechtigten der Anschluß an einen angrenzenden Bezirk unbenommen (§ 8 JagdG.). Zuständig für Bildung der Jagdbezirke sind die Amtshauptmannschaften (§ 12 sächs. JagdG.).

Alle Jagdberechtigten, deren Grundstücke zu einem Jagdbezirke zusammengeschlossen sind, bilden die Jagdgenossenschaft (§ 14 sächs. JagdG.), der nach dem Gesetze v. 28. 5. 1898 der Charakter einer juristischen Persönlichkeit zukommt. Die Jagdgenossenschaft beschließt darüber, wie die Jagd auszuüben ist, und zwar kann sie unter dreierlei Möglichkeiten wählen (§ 18 sächs. JagdG.). Sie kann die Jagd entweder ruhen lassen, oder sie verpachten, oder durch einen für ihre Rechnung anzustellenden und von der Polizeibehörde besonders zu verpflichtenden Jäger ausüben lassen. Ferner hat sie die Jagdnutzungen nach Abzug der ihr zur Last fallenden Ausgaben unter die Mitglieder nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der jagdbaren Grundstücke[2]) zu verteilen.

---

[2]) „Jagdbares Grundstück" dürfte eine ziemlich verkehrte und mißlungene Bezeichnung des Gesetzes sein.

Einer von den meisten Gesetzgebungen gemachten Unterscheidung zwischen jagdfähigen und jagdunfähigen Grundstücken sei noch gedacht. Auch das sächs. Gesetz unterscheidet in dieser Weise, vor allem in §§ 3, 4 und 7. Es sagt zwar nicht, welches Land jagdfähige Fläche sei; es sagt auch nicht mit direkten Worten, daß bestimmtes Land nicht jagdfähige Fläche sei. Man wird aber das Richtige treffen, wenn man annimmt, daß derjenige Boden nicht jagdfähig ist, auf dem die Jagd verboten ist. Letzteres wird in § 32 festgelegt. Die Jagdausübung ist nämlich hiernach verboten innerhalb bewohnter Räume und Ortschaften sowie auf allen Grundstücken, auf welchen die Jagd ruhen soll. Daß auch auf nicht jagdfähigem Grund und Boden dem Eigentümer das Jagdrecht zusteht, ist nicht bestritten. Dies ist wesentlich für die Rechtmäßigkeit der Okkupation. Für unrichtig halte ich die Ansicht, daß man unter jagdfähigem Grund nur den zur Land- und Forstwirtschaft benutzten rechnen kann, zumal das Gesetz nicht streng an dieser Terminologie festhält. In § 3 erwähnt es z. B. landwirtschaftlich benutzte Grundstücke überhaupt nicht. Praktisch kann man auch nicht alles Land, das an sich bejagungsfähig ist, einteilen in landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich benutzte Grundstücke. Ist z. B. ein vom Walde umgebener Teich ein zur Landwirtschaft oder zur Forstkultur benutztes Grundstück? Oder wie liegen die Verhältnisse bei einem brach liegenden Moore oder einem Flusse, der im Eigentume steht? Man kann daher auch nicht sagen, daß z. B. Bahnkörper deshalb nicht jagdfähige

Grundstücke seien, weil sie nicht zur Landwirtschaft oder Forstkultur benutzt werden. Sie sind vielmehr, wie Lotze S. 51 richtig ausführt, analog zu behandeln wie Grundstücke, auf denen die Jagd ruht, und zwar aus dem Grunde, weil ihr Betreten verboten, die Jagdausübung infolgedessen unmöglich ist. Deshalb wird auch die Jagd auf Bahnkörpern nie durch Vermittlung einer Jagdgenossenschaft mit verpachtet.

Inwieweit auf öffentlichen Flüssen und Wegen, die durch einen Jagdbezirk führen, die Jagd ausgeübt werden darf, ist vielfach nicht leicht zu entscheiden. In erster Linie wird stets unter Prüfung der Eigentumsverhältnisse, die ja oft bei Flüssen nicht klar zutage liegen, sowie unter Berücksichtigung der öffentlichrechtlichen Vorschriften festzustellen sein, wem das Jagdrecht zusteht. Ist diese Frage, von der stets auszugehen ist, beantwortet, so wird es sich meist auf Grund des Jagdgesetzes ergeben, ob jemand jagdausübungsberechtigt ist oder nicht. Maßgebend wird sein, ob der Weg oder der Fluß ausdrücklich in den Jagdbezirk eingezogen ist und sein Eigentümer Mitglied der Jagdgenossenschaft ist. Ist der auf dem Wege Jagdberechtigte zugleich auf dem umliegenden Lande jagdausübungsberechtigt, so kann kein Zweifel obwalten, daß er auch auf dem Wege jagen darf. Die Hauptschwierigkeit wird in den meisten Fällen die Eigentumsfrage bereiten. Auf öffentlichen, im Eigentume des Staatsfiskus stehenden Wegen wird der auf den umliegenden Gebieten Jagdausübungsberechtigte die Jagd nicht ausüben dürfen, da

der Staat hinsichtlich seiner öffentlichen Wege zwar nicht kraft gesetzlicher Vorschrift, aber in Wirklichkeit regelmäßig einer Jagdgenossenschaft nicht angehört, auch im öffentlichen Interesse die Jagd nicht auf andere Weise, z. B. gemäß § 10 JagdG., (Jagdenklave), auf seinen Straßen nutzen läßt. Gesetzliche Klärung dieser Fragen wäre zu wünschen; vorderhand wird man sich damit bescheiden müssen, jeden einzelnen Fall gesondert unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden privat- und öffentlichrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden. Erwähnt soll hierbei sein, daß auf herrenlosem Lande die Jagd frei ist, da das Jagdrecht, wie es in § 1 des Gesetzes festgelegt ist, zur Voraussetzung das Grundeigentum hat. Die vom Gesetz bestimmten persönlichen Voraussetzungen für die Jagdausübung, die Jagdkartenpflicht, sowie weiterhin die Vorschriften über die Schonzeiten, sind auch von dem auf herrenlosem Lande Jagenden zu beachten.

Es erübrigt sich, auf die manchmal ausgedehnter Interpretation bedürfenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung von Jagdbezirken, über Grenzberichtigungen, über Jagdenklaven, über Vereinigung von alt- und neuberechtigten Grundstücken u. dgl. näher einzugehen, da diese Dinge außerhalb des Rahmens einer ziviliſtischen Arbeit fallen und hier nur die großen Gesichtspunkte wiederzugeben sind, die für die Zulässigkeit der Jagdausübung maßgebend sind, während die Bestimmungen, die der Einzeldurchführung dieser Gesichtspunkte dienen, nur verwaltungsrechtliches Interesse bieten.

Um die Hauptsache aus den vorausgehenden Ausführungen zusammenzufassen, ist folgendes festzustellen: Das Gesetz läßt die selbständige Ausübung der Jagd, die es scharf von dem Jagdrecht als solchem scheidet, abhängig sein von einer bestimmten Größe des zu bejagenden Areals. Um die Jagdnutzung auf kleineren Grundstücken zu ermöglichen, ohne jedem kleinen Grundbesitzer die Jagdausübung zu gestatten, ordnet es die Vereinigung dieser kleinen Grundstücke in bestimmter, festgelegter Weise zu einem Jagdbezirke an und überträgt die Beschlußfassung darüber, in welcher Weise die Jagdnutzung auf diesem neugebildeten Jagdbezirke zu erfolgen habe, der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Gesamtheit der Grundbesitzer, der Jagdgenossenschaft.

Neben diesen Vorschriften, die den zu bejagenden Grund und Boden betreffen, enthält das Gesetz gewisse Bestimmungen, die sich mit der Person dessen beschäftigen, der die Jagd ausüben will. Um zu verhindern, daß jeder Beliebige bei einem Jagdausübungsberechtigten als Gast oder selbständig als Pächter der Jagd obliegen kann, ist in § 23 JagdG. bestimmt, daß jeder, der die Jagd ausüben will, mit einer Jagdkarte, die jährlich zu erneuern ist, versehen sein muß. Diese dient der Kontrolle über die Person des Jägers und bewirkt gleichzeitig durch die erhobene Gebühr, die zu bezahlen mancher sich scheuen wird, eine im Interesse des Weidwerks liegende Beschränkung der Zahl der Jäger. Ein Hindernis für die Jagdausübung bedeutet sie keineswegs, da jeder, dem die

Mittel, die einmal zum Jagdbetrieb gehören, zur Verfügung stehen, in der Lage ist, sich eine Jagdkarte zu lösen. Unerlaubt ist das Jagen ohne Jagdkarte. Es ist Polizeidelikt und hat auf die Rechtsgültigkeit der Aneignung keinerlei Einfluß. Gewissen Personen, insbesondere unmündigen, entmündigten und in jagdlicher oder sonstiger Beziehung unzuverlässigen Personen, ist die Ausstellung einer Jagdkarte gemäß § 25 des Gesetzes zu versagen. Andere Personen wiederum, wie neben den königlichen Jagdgästen, den Forstbeamten und anderen vor allem die gemäß §§ 3 und 4 selbständig zur Jagdausübung Berechtigten, sind von der Lösung einer Jagdkarte befreit (§ 26 sächs. JagdG.). Einmal ausgestellte Jagdkarten können wieder entzogen werden, wenn später bei der fraglichen Person ein Grund eintritt, aus welchem ihr die Ausstellung der Karte zu versagen gewesen wäre, oder wenn ein solcher Grund erst später ermittelt wird (§ 27).

Während nach dem Jagdgesetze die Jagd von jedem Menschen ausgeübt werden darf, wenn er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat, sind nach anderen sächsischen Gesetzen einige Personenklassen von der Jagdausübung gänzlich ausgeschlossen. Zu nennen sind Geistliche, Kandidaten des höheren Predigtamts und dem Kultusministerium untergebene Lehrer, denen nach Kirchen- und Schulrecht die Ausübung der Jagd verboten ist. Ihnen muß daher auch die Ausstellung einer Jagdkarte versagt werden. Dasselbe gilt nach der sächsischen Armenordnung für Almosenempfänger.

Einige Anhaltspunkte, in welcher Weise die Jagd auszuüben ist, gibt das Gesetz in § 32. So ist es verboten, an Sonn- und Feiertagen mittels Treibjagden in störender Nähe der Kirchen und Friedhöfe und während des Gottesdienstes zu jagen. Der Forderung weidmännischen Jagdbetriebs wird mit der Bestimmung Rechnung getragen, daß die Anwendung grausamer, die gejagten Tiere quälender Mittel unstatthaft ist. Hierbei ist auch das in § 8 des Reichsvogelschutzgesetzes enthaltene Verbot des Fangens jagdbarer Vögel mittels Schlingen zu erwähnen. Schließlich darf die Jagd auch nicht in einer Art und Weise betrieben werden, durch welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört oder das Leben von Menschen und Haustieren gefährdet wird.

§ 7.

Gegenstand des Jagdrechts.

Es erscheint einleuchtend, daß nicht sämtliche Tiere ohne weiteres dem Jagdrecht unterliegen können. Die Jagdgesetze der einzelnen Bundesstaaten haben sich daher mit mehr oder weniger Glück damit beschäftigt, eine Abgrenzung der jagdbaren von den nicht jagdbaren Tieren zu finden. Wenn man die deutsche partikulare Jagdgesetzgebung, die für diese Fragen zuständig ist, überblickt, so ersieht man leider, daß eine gemeinsame Norm, nach welcher in zweifelsfreier Weise festgestellt werden könnte, welche Tiere Gegenstand des Jagdrechts sind,

nicht existiert. Die Gesetze beschränken sich meist auf katalogartige Aufzählung — das sächsische Gesetz tut dies sogar nur andeutungsweise —, während das Reichsgericht durch Aufstellung des Satzes, daß alle nutzbaren wilden Säugetiere und Vögel dem jagdbaren Wilde beizuzählen seien (Regers Entsch. Bd. 10 S. 461), einer klaren, für das Reichsgebiet wegen des ohne Rücksicht auf bundesstaatliche Grenzen erfolgenden Standortwechsels des Wildes erwünschten einheitlichen Regelung die Wege ebnet. Mit Rücksicht auf das verschiedene Recht der Einzelstaaten hat die angezogene Reichsgerichtsentscheidung, obwohl sie des schädlichen Wildes nicht gedenkt, für die Jetztzeit zwar noch keine allgemeine Klarheit schaffen können; sie kann nur Richtlinie sein für Zweifelsfälle.

Ehe man im einzelnen erörtert, welche Tiere jagdrechtliche Bedeutung haben, muß zunächst des Begriffs „jagdbar" und seines Inhaltes gedacht werden. Mit andern Worten, es soll geprüft werden, in welcher Beziehung ein Tier jagdrechtliche Bedeutung haben kann. Reichsrecht setzt den Begriff „jagdbar" als bekannt und zweifelsfrei voraus, wenn es in Art. 71 EG. z. BGB. von „jagdbaren Tieren anderer als der in § 835 BGB. bezeichneten Gattungen" spricht.[1]) Die Begriffsbestimmung

[1]) Vorausgesetzt wird hierbei, daß die in § 835 bezeichneten Tierarten, nämlich Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam-, Rehwild und Fasanen, jagdbar sind, obwohl über Jagdbarkeit gemäß Art. 69 EG. Landesrecht zu befinden hat; daß Art. 71 etwa, wie manche herauslesen wollen, eine Ausnahme von Art. 69 insofern bedeuten soll, als es die in § 835 ge-

ergibt sich unter Berücksichtigung der historischen Tradition aus dem Sinne des Jagdgesetzes von selbst. Unter jagdbaren Tieren werden allgemein in Freiheit befindliche wilde Tiere begriffen, auf welche sich auf Grund gesetzlicher Vorschrift allein das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten erstreckt.

Hierbei sei zunächst eingegangen auf die grundlegenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in § 960 über die rechtliche Natur der Tiere. Das Verhältnis der jagdbaren Tiere zum Jagdberechtigten wird dagegen erst im Kapitel „Rechtliche Natur des Jagdrechts" behandelt werden. Erwähnt sind im Bürgerlichen Gesetzbuch wilde Tiere und gezähmte Tiere, nicht aber zahme Tiere. Begriffsbestimmungen gibt das Gesetz nicht, da die Begriffe als feststehend vorausgesetzt werden.[2]) Daß die zahmen Tiere übergangen werden, hat darin seinen Grund, weil ein Anlaß, sie rechtlich anders wie bewegliche Sachen zu behandeln, nicht vorliegt, Sondervorschriften nach Art des § 960 sich auch deshalb erübrigen, weil zahme Tiere fast stets in jemandes Eigentum stehen. Herrenlos können zahme Tiere werden durch Dereliktionen gemäß § 959 BGB. Allerdings können auch herrenlose zahme Tiere neu entstehen, nämlich dann, wenn sie geboren werden von derelinquierten zahmen Tieren. Diese in Freiheit

nannten Wildarten reichsrechtlich, wenn auch indirekt für jagdbar erklärt, ist nicht anzunehmen. Es liegt wohl ein bedeutungsloser Redaktionsfehler vor.

[2]) vgl. die Mot. z. BGB. S. 570.

geborenen Tierjungen sind meiner Ansicht nach nicht zu den wilden Tieren zu rechnen, auch wenn sie vielleicht verwildert sind. Wenn die Art als solche zahm ist, sind es auch die Tierjungen. Die Definition der zahmen Tiere von Czyhlarz,[3]) die auch für unser modernes Recht zutreffend ist, sei hier wiedergegeben. Er versteht unter zahmen Tieren solche Tiere, welche sich ihrer ursprünglichen Wildheit vermöge der durch Jahrtausende begründeten Gewöhnung derart entäußert haben, daß sie sich kraft ihres eigenen Willens der Herrschaft des Menschen unterordnen. Sowohl der Kommentar der Reichsgerichtsräte wie auch der von Staudinger (zu § 960 BGB.) sind der Meinung, das einzelne Tier könne im Laufe der Zeit aus einem wilden zum zahmen Tiere und umgekehrt werden. Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Daß eine bestimmte Art im Laufe der Zeit zahm werden kann, ist richtig; ein einzelnes Tier kann aber höchstens gezähmt, aber niemals zahm werden. Andernfalls könnte eine Grenze zwischen zahmen und gezähmten Tieren nicht gefunden werden. Das Charakteristikum der zahmen Tiere liegt in der durch Jahrtausende begründeten Gewöhnung der Art. Ebenso unmöglich ist es, daß ein Tier sich seiner Zahmheit schnell entwöhnt und zum wilden Tiere wird. Die Zahmheit ist Eigenschaft der Art als solcher, im Gegensatz zum Gezähmtsein, das Eigenschaft des Einzeltieres ist.

---

[3]) Czyhlarz S. 43.

Im Gegensatz zu den zahmen Tieren stehen die wilden Tiere. Es sind dies Tiere, deren Artgenossen[4]) im Normalzustand ungebändigt und ungezähmt in der freien Natur leben. Solange sie sich in der Freiheit befinden, sind sie herrenlos. Sie stehen in niemandes Eigentum. Werden sie gefangen, so kann durch Aneignung Eigentum an ihnen begründet werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Notwendigerweise braucht aber das Eigentum am wilden Tier nicht durch Okkupation begründet zu sein. Abgesehen von dem natürlich möglichen Falle abgeleiteten Eigentums kann der analoge Fall wie beim zahmen Tiere vorliegen. Es kann das wilde Tier in der Gefangenschaft geboren sein und aus diesem Grunde dem Eigentümer des Muttertieres als Sachfrucht gehören. Die Geburt in der Gefangenschaft nimmt dem seiner Art nach wilden Tiere nicht diesen Charakter. Herrenlos wird ein gefangenes, im Eigentume jemandes stehendes Tier nur, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen. Es muß erstens die Freiheit wiedererlangen, und zweitens darf der Eigentümer das Tier nicht unverzüglich verfolgen, oder er muß die Verfolgung aufgegeben haben. Mit Rücksicht auf fremdländische Tiere ist nicht bestimmt, daß das Tier seine natürliche Freiheit wiedererlangen müsse. Es genügt das Erlangen der Freiheit, auch wenn diese für das Tier in unserm Lande

[4]) Nicht Gattungsgenossen, denn es ist denkbar, daß einer Gattung zahme und wilde Arten angehören, z. B. Wildrinder, wie Büffel, Wildschafe, wie Moufflon, im Gegensatze zu unserm Hausrind und Hausschaf.

unnatürlich ist. Solange der Eigentümer das Tier verfolgt, kann es nicht herrenlos werden. Die Verfolgung hat gemäß der Legaldefinition des Wortes „unverzüglich“ ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen. Erfordert wird ein nach den Umständen des Falles zu bemessendes schleuniges Handeln unter Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Dem Erfordernis der Unverzüglichkeit würde daher unter Umständen auch genügt werden, wenn zwischen Entweichen des Tieres und Aufnahme der Verfolgung eine gewisse Zeit liegt. Eine sofortige Verfolgung ist nicht vorgeschrieben. Ist der Eigentümer z. B. aus irgendeinem erheblichen Grunde tatsächlich verhindert, das Tier sofort zu verfolgen, kann ihm dies nicht zugerechnet werden. Er muß nur die Verfolgung nach Kenntnis des Entweichens aufnehmen, sobald es ihm möglich ist. Wie er sie auszuführen hat, ist vom Gesetz nicht bestimmt. Muß er hinterherlaufen oder genügt gegebenenfalls eine Annonce in der Zeitung? Obwohl ersteres zweifellos zunächst in Betracht kommt, wird letzteres in vielen Fällen das einzig Mögliche sein und daher auch den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragen.[5]) Wenn mir in einer Großstadt z. B. ein gefangener wilder Vogel entfliegt, so kann ich die Verfolgung nur dadurch vornehmen, daß ich das Entfliegen bekanntmache. Daß der Eigentümer die Verfolgung auch durch Dritte vor-

---

[5]) Ebenso Dernburg, Sachenrecht S. 336 und weiter Planck Bd. 3 S. 273.

nehmen lassen kann, ist ohne weiteres anzunehmen. Wann der Erfolg, das Herrenloswerden, eintritt, ist oft im Einzelfalle schwer zu entscheiden. Gedacht ist hier an die Feststellung des Zeitpunktes, in dem die Verfolgung aufgegeben worden ist. Andererseits scheint mir es von Übel zu sein, daß, wenn jemand dem Erfordernis des Verfolgens dauernd entspricht, das Eigentum nie untergehen kann. Mir entläuft z. B. ein gefangenes wildes Reh auf das Revier des Nachbars. Soll mein Eigentum, wenn ich längere Zeit dem Erfordernis des Verfolgens genüge, erhalten bleiben? Nach Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird das Tier dann herrenlos, wenn sich, je nach den Umständen des Einzelfalles, die Verfolgung als ergebnislos erweist. Die Frage ist nur, wann dieser Fall eintritt. Wäre hier nicht eine kurz bemessene Ausschlußfrist am Platze, innerhalb derer man das Eigentum geltend machen kann, und eine weitere Frist, nach deren Verlauf das Tier ohne Rücksicht auf die Verfolgung herrenlos wird? Eigenartig ist der Fall gelagert, wenn das entlaufene Reh, solange es noch nicht herrenlos ist, Junge setzt. Das Tierjunge gehört gemäß § 955 BGB. dem Eigenbesitzer des Muttertieres. Falls das Entlaufen als Besitzverlust anzusehen ist, so muß an § 955 in Verb. mit § 940 Abs. 2 gedacht werden. Hiernach hätte der Eigentümer am Tierjungen kein Eigentum mit der Geburt erworben. Erst wenn er binnen Jahresfrist den Eigenbesitz des noch nicht herrenlosen Muttertieres wiedererlangte, würde mit der Geburt Eigentum

an dem Tierjungen als erworben zu gelten haben. Bei genauer Überlegung stellt sich die Rechtslage aber anders dar. Durch die Trennung vom Mutterleibe wird das Junge ein selbständiges wildes Tier, das, weil es sich in Freiheit befindet, an sich nach § 960 Abs. 1 BGB. herrenlos ist. Die Frage ist, ob diese Vorschrift durchschlägt oder wirklich Eigentum am Tierjungen mit dessen Geburt als erworben zu gelten hat, wenn das Muttertier infolge der unverzüglichen Verfolgung wieder von seinem Eigentümer in Besitz genommen worden ist. Ich möchte das erstere bejahen. Das Gesetz stellt als Grundsatz auf, daß am freien Wilde kein Eigentum bestehen kann. Dadurch wird die Vorschrift in § 955 in Verb. mit § 940 Abs. 2 für vorliegenden Fall wirkungslos. Das Wildjunge befindet sich tatsächlich in der Freiheit, denn jede Einwirkungsmöglichkeit fehlt. Sollte diese zufällig gegeben sein, weil das Junge im Walde gefunden würde, so kann dies an der Sachlage nichts ändern. Das frei geborene noch nie besessene Wild, auch wenn es durch irgendwelche äußere Einwirkung seine Freiheit nicht nutzen kann, bleibt herrenlos und unterliegt der Aneignungsbefugnis des Jagdberechtigten. Zu demselben Ergebnis kommt man, wenn man dem rechtlichen Charakter des unverzüglichen Verfolgens eine andere Bedeutung beilegt, als es in den vorausgehenden Ausführungen geschehen ist. Das Verfolgen wurde hierbei lediglich als eine Maßregel angesehen, um den verlorengegangenen Besitz wiederzuerlangen, wie sie das Gesetz in ähnlicher Weise in § 859

Abs. 2 dem Besitzer gegenüber dem verbotene Eigenmacht begehenden Täter gegeben hat. Man kann aber das in § 960 Abs. 2 gegebene Verfolgungsrecht auch anders als das Selbsthilferecht des § 859 beurteilen, und besonders deshalb, weil an das unverzügliche Verfolgen des § 960 wichtige Rechtsfolgen, nämlich Erhaltung des Eigentums, geknüpft sind. Und zwar halte ich die Annahme für nicht ganz fernliegend, in dem Entweichen des Tieres allein noch keinen Besitzverlust zu erblicken, sondern diesen erst dann anzunehmen, wenn die unverzügliche Verfolgung, die noch eine Betätigung der tatsächlichen Gewalt ist, ergebnislos verläuft oder aufgegeben wird. Kommt man zu dieser Ansicht, so würde an sich das vom entlaufenen, aber noch nicht herrenlosen wilden Tiere geborene Junge mit der Geburt gemäß § 955 ins Eigentum des Eigenbesitzers des Muttertieres fallen. Auch in diesem Falle schlägt aus den gleichen Gründen die Spezialbestimmung des § 960 durch, daß wilde Tiere herrenlos sind, solange sie sich in der Freiheit befinden. Man könnte höchstens annehmen, daß das Tierjunge ebenso zu behandeln wäre wie das Muttertier, d. h. daß das Tierjunge, wenn es infolge der unverzüglichen Verfolgung des Muttertieres mit diesem zusammen gefangen wird, dem Eigentümer des Muttertieres gehören soll. Praktisch wäre diese Lösung die beste. Denn das des Muttertieres beraubte Kitz würde sonst zweifellos eingehen. Rechtlich kann sie aber deshalb nicht in Frage kommen, weil das Tierjunge durch die Geburt eine selbständige Sache geworden ist, die frei ge-

boren und noch niemals gefangen war, wie § 960 Abs. 2 voraussetzt.

Auffallend ist, daß der Eigentümer eines gezähmten Tieres, worunter psychisch überwundene wilde Tiere verstanden werden, schlechter gestellt ist wie der Eigentümer eines nicht gezähmten gefangenen wilden Tieres. An einem gezähmten Tiere geht das Eigentum bereits unter, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren. Ist das Tier dagegen nicht gezähmt, so kann der Eigentümer sein Eigentum wahren durch Verfolgen. Solange er verfolgt, geht sein Eigentum nicht unter. Der glückliche Eigentümer eines frei umherfliegenden sprechenden Stars aber kann nichts tun, wenn dieser sich verfliegt und nicht zurückkehrt. Er hat sein Eigentum verwirkt, wenn der Star sich vielleicht im Garten des Nachbars wohler fühlt und diesen neuen Aufenthalt der Stube seines Eigentümers vorzieht. Der Star ist herrenlos geworden, denn er hat die Gewohnheit abgelegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren. Erklärlich wird diese Verschiedenheit der Behandlung dadurch, daß Abs. 2 des § 960 erst durch die Reichstagskommission eingefügt worden ist. Man wird sich bei der notwendigen Eile der Beratungen über die volle Tragweite dieses neuen Absatzes, der zu der Bestimmung des letzten Absatzes nicht recht paßt, wohl nicht klar geworden sein.

Das Herrenloswerden hat für ein wildes Tier je nach der Art, der es zugehört, verschiedene Wirkungen.

Gehört das fragliche Tier einer jagdbaren Art an, so darf es in Zukunft nur von dem Jagdausübungsberechtigten des Grundstücks, auf dem es sich aufhält, okkupiert werden. Ist es nicht jagdbar, so unterliegt es dem freien Tierfange, es sei denn, daß dieser durch gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen ist.

Wilde Tiere in Tiergärten gelten nicht als herrenlos und unterliegen daher nicht dem Jagdrecht. Völlige Klarheit herrscht nicht über den Begriff „Tiergarten". Ein Tiergarten ist nach herrschender Ansicht ein Areal, auf dem sich ein Wildstand befindet, dem es durch allerhand technische Maßnahmen, wie Zäune, Gräben, Mauern, unmöglich gemacht ist, dieses eingefriedete Gebiet zu verlassen. Wann diese tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, muß im Einzelfalle sachverständiger Prüfung überlassen bleiben. Die Größe des in Betracht kommenden Areals spielt nach verschiedenen Reichsgerichtsentscheidungen (z. B. v. 9. 1. und 9. 8. 1902, zit. bei Lotze zu § 11 Nr. 6, sonst nicht abgedruckt) keine Rolle. Dies ist meiner Ansicht nach vom Reichsgericht mit vollem Rechte ausgesprochen worden. Wenn auch der Eigentümer eines besonders großen Tiergartens nicht jedes einzelne darin befindliche Tier kennen kann, so offenbart sich doch das Herrschaftsverhältnis dem Tiere gegenüber in der Absperrung von der Außenwelt. Das Einfangen eines Einzeltieres muß daher in einem solchen Garten stets gelingen. Auch könnte der Eigentümer sein Herrschaftsverhältnis dadurch besonders drastisch zum Ausdruck

bringen, daß er den gesamten Wildstand töten ließe, eine Maßnahme, die nur mit dem Wildstand eines Tiergartens, nicht aber mit dem eines freien Reviers mit völliger Sicherheit durchführbar ist. Meiner Meinung nach ohne beachtlichen Grund will man vielfach in Jägerkreisen Tiergärten, die eine bestimmte Größe überschreiten, mit Rücksicht auf die behauptete geringe Herrschaftsmöglichkeit nicht als Tiergarten, sondern wie eingehegte Jagdreviere behandelt wissen.[6])

Unter solchen eingehegten Jagdrevieren versteht man Reviere, deren Areal wohl eingegattert ist, bei denen aber die durchführenden Straßen und Wege an der Grenze nicht sämtlich durch Tore abgesperrt sind, sondern ohne Hindernis ein- und ausführen. Unbeachtlich ist hierbei, ob längs der Straße Verblendzäune von der Grenze ein Stück ins Revier hinein errichtet sind, um das Wild, weil es meist nicht auf der Straße hinzieht, auf diese Weise am Auswechseln zu verhindern. Die Möglichkeit hierzu liegt in einem solchen Falle aber stets vor. In einem derartigen Reviere ist das Wild herrenlos und steht nicht im Eigentume wie in einem mit festem, lückenlosem und unüberspringbarem Zaune umfriedeten Tiergarten.[7])

Der in § 11 sächs. JagdG. aufgestellte Begriff „Wild-

---

[6]) vgl. Deutsche Jägerzeitung Neudamm Bd. 62 Nr. 24 S. 613.

[7]) vgl. Mugdan Bd. 3: Prot. S. 655. In den Protokollen wird bereits zwischen Tiergärten und eingehegten Revieren unterschieden, ohne daß auf die wesentlichen Unterscheidungspunkte eingegangen würde.

garten" ist mit Tiergarten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht völlig identisch. Ein Wildgarten kann nach dem Wortlaute des Gesetzes nur aus einem Grundstück bestehen, während für die Größe eines Tiergartens keinerlei Vorschriften bestehen. Im übrigen muß ein Wildgarten in gleicher Weise wie ein Tiergarten fest umgrenzt sein, so daß das Wild am Auswechseln gehindert ist.

Nach der im Anfange gegebenen Definition des Begriffes „jagdbares Tier" haben für das Jagdrecht keine Bedeutung die zahmen Tiere. Denn nur wilde Tiere können Gegenstand des Jagdrechts sein. Von den wilden Tieren wiederum scheiden die im Eigentume stehenden aus, denn es wird Herrenlosigkeit erfordert. Das Tier muß sich also in der Freiheit befinden.

Aus der großen Menge der wilden Tiere, zu denen an sich auch Reptilien, Insekten und alle sonstigen Arten der Kleintierwelt zählen, schälen die Jagdgesetze zwei große Gruppen heraus, die jagdrechtlich überhaupt nur in Betracht kommen können, nämlich Säugetiere und Vögel. Auf die zoologischen Unterschiede dieser Gruppen voneinander und von andern Tiergruppen soll hier, da diese wenigstens in ihren Grundzügen als bekannt vorausgesetzt werden, nicht eingegangen sein. Daß alle jagdbaren Tiere entweder Säugetiere oder Vögel sind, trifft für Deutschland allgemein zu. Der Grund dafür ist der, daß bei uns andere Tiergruppen, wie z. B. Reptilien, nur in Arten vorkommen, die besondere Werte nicht repräsen-

tieren und wegen ihrer Kleinheit und Unbedeutendheit als Jagdtier von selbst ausscheiden. Gäbe es z. B. in Deutschland Krokodile oder große eßbare Schildkröten, so würden diese sicherlich für jagdbar gelten. Die Vertreter der Gruppen „Säugetiere", welche jagdbar sind, werden vom sächs. Jagdgesetze einzeln, wenn auch nicht vollständig aufgeführt. Es bestimmt nämlich in § 1:

> „Gegenstand des Jagdrechts sind alle diejenigen herrenlosen und in ungezähmtem Zustande lebenden Säugetiere und Vögel, die bisher in hiesigen Landen als zur Jagd gehörig angesehen worden sind, als namentlich: Edel-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, wilde Kaninchen, Biber, Dachse, Fischottern, Füchse, Marder, Iltis, Wiesel, Hermeline, wilde Katzen, Eichhörnchen und alle wilden Vögel".

Das Gesetz gibt also in seinem ersten Teile eine allgemein gehaltene Bestimmung, indem es Tiere, die bisher, d. h. bis zum 1. 12. 1864 zur Jagd gehörig angesehen wurden, auch für die Zukunft Gegenstand des Jagdrechts sein läßt. Im zweiten Teil dagegen zählt es im einzelnen einen Teil der Säugetiere auf, die zweifelsfrei bis 1864 jagdbar gewesen sind und es auch in Zukunft sein sollen. Neben dieser namentlichen Aufzählung einiger Säugetiere werden ferner noch sämtliche wilde Vögel generell ebenfalls als Tiere erwähnt, die bis zur Zeit des Gesetzerlasses für jagdbar galten. Letzteres ist bemerkenswert, weil damit Zweifel, ob ein wilder Vogel jagdbar ist oder nicht, gar nicht aufkommen können. Denn entweder ist

der Vogel durch Vogelschutzgesetze ausdrücklich dem Jagdrecht entzogen, oder er ist jagdbar. Es ist daher unverständlich, wenn hin und wieder behauptet worden ist, daß man bei Feststellung der Jagdbarkeit eines wilden Vogels stets auch nachprüfen müsse, ob diese Art bis zum 1. 4. 1864 in Sachsen für jagdbar gegolten habe. Der klare Wortlaut des Gesetzes steht dem entgegen. Dies ist auch der Standpunkt der Ministerialverordnung v. 30. 3. 1895, welche die Streitfrage, ob die Trappe als jagdbar in Sachsen anzusehen sei, in bejahendem Sinne mit der Begründung entschieden hat, daß in Sachsen alle wilden Vögel, die nicht ausdrücklich, insbesondere durch Schonzeitsgesetze vom Jagdrecht ausgenommen seien, für jagdbar zu gelten haben. Der Einbürgerung anderer wilder Vogelarten in Sachsen steht daher keinerlei Hindernis entgegen. Sie unterliegen ebensowenig dem freien Tierfange wie Vögel, die nur auf dem Durchzuge unser Land berühren und hier vielleicht gänzlich unbekannt sind. Sie sind jagdbar und als solche dem Aneignungsrechte des Jagdberechtigten ausschließlich vorbehalten.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse bei den Säugetieren. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen solchen wilden ungezähmten Säugetieren, die bis zum 1.1.1864 in Sachsen als zur Jagd gehörig angesehen worden sind, und allen andern wilden ungezähmten Säugetieren. Was zunächst letztere anbelangt, so kann man wiederum trennen zwischen einheimischen nicht jagdbaren und fremden nicht jagdbaren wilden Säugetieren. Da nur

die zur Zeit des Erlasses des Jagdgesetzes für jagdbar angesehenen wilden Säugetiere auch weiterhin jagdbar sein sollen, ergibt sich eine festgeschlossene Zahl von jagdbaren Tieren. Eine Aufnahme durch gewohnheitsrechtliche Übung, die ja an sich durch das Gesetz für die Zeit bis 1864 sanktioniert ist, erscheint späterhin ausgeschlossen, so daß jetzt ein Tier nur noch durch Gesetz oder Verordnung in den Kreis der jagdbaren Tiere aufgenommen werden kann. Die Trennung zwischen einheimischen jagdbaren Tieren und fremden mache ich deshalb, weil hinsichtlich der einheimischen Tiere bereits zur Zeit des Gesetzerlasses die Übung bestand, sie für nicht jagdbar gelten zu lassen, während man sich hinsichtlich ausländischer Tiere gar keine Vorstellung machte. Das Gesetz schließt aber ohne weiteres jedes ausländische Tier von der Jagdbarkeit aus, falls es nicht bereits 1864 in Sachsen jagdbar war. Mir scheint dies deshalb wichtig, weil durch § 1 Abs. 2 JagdG. vielleicht eine weitergehende Wirkung erreicht wird, wie ursprünglich bezweckt wurde. Negativ ausgedrückt sollten doch diejenigen Tiere, die man 1864 für nicht jagdbar hielt, auch in Zukunft nicht jagdbar sein. Warum sollte man auch Tierarten für nicht jagdbar erklären, von deren Existenz man vielleicht gar keine Ahnung hatte? Dies tut aber das Gesetz, indem es einen festen numerus clausus aufstellt. Wer also eine fremde wilde Säugetierart in Sachsen einbürgern will, muß diese erst gesetzlich für jagdbar erklären lassen, um sie dem freien Tierfange zu entziehen. Gewisse Härten

ergeben sich hieraus auch dem Wilde gegenüber, das in einem andern Bundesstaate jagdbar, dagegen in Sachsen nicht jagdbar ist. So würde z. B. der aus einem preußischen Grenzreviere nach Sachsen einwechselnde Muffelbock hier von einem jeden erlegt werden können, denn in Sachsen gilt Muffelwild im Gegensatz zu Preußen nicht für jagdbar. Wenn ich dagegen mexikanische Bronzeputer, ein beliebtes Importwild, in Sachsen aussetze, bin ich als Jagdberechtigter allein daran aneignungsberechtigt, ohne erst die gesetzliche Jagdbarkeitserklärung im Verordnungswege erwirkt zu haben.

Eine vollständige Aufzählung der in Sachsen jagdbaren Säugetiere wird vom Gesetz nicht gegeben. Die hauptsächlichsten Säugetiere, die in Frage kommen, sind allerdings in § 1 des Gesetzes aufgeführt.

Bei allen jagdbaren Tieren sind es zwei Eigenschaften, die bestimmend gewesen sind für die Jagdbarkeit des Tieres, nämlich Nutzwert des toten oder Schädlichkeit des lebenden Tieres. Streng scheiden lassen sich die Tiere unter Zugrundelegung dieser Eigenschaften kaum, da viele Tiere, deren Verwertung in totem Zustande gewinnbringend ist, in irgendeiner Beziehung lebend schädlich sind. Manchmal überwiegt die eine Eigenschaft, manchmal die andere. Sollten wirklich einmal Zweifel darüber auftauchen, ob ein Tier jagdbar ist oder nicht, so ist es auch noch zulässig, auf das Mandat von 1717 zurückzugehen, das ebenfalls einen, wenn auch unvollständigen Katalog der jagdbaren Tiere

bringt und einen Anhalt gibt dafür, was in früherer Zeit in Sachsen für jagdbar gegolten hat. So ersieht man aus dem Mandat, daß Hamster und Eltiere — das sind große Haselmäuse — für jagdbar gegolten haben. Beide sind in § 1 JagdG. nicht erwähnt. Trotzdem wird man sie auch in heutiger Zeit noch für jagdbar gelten lassen müssen. Für die Jagdbarkeit der Hamster, die in weiten Volkskreisen unbekannt ist, spricht auch die Bestimmung in § 2 JagdG., wonach das Töten und Fangen von Hamstern dem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden jederzeit gestattet ist. Wäre der Hamster nicht jagdbar, so würde diese Bestimmung vollkommen überflüssig sein. Im allgemeinen wird wohl auch heute noch die jagdliche Tradition den Ausschlag geben müssen, welche Tiere jagdbar sind, da Unterlagen für die Zeit vor 1864, mit Ausnahme des erwähnten Mandats, fehlen. Wenn man die heimische wilde Tierwelt überblickt, so ersieht man jedenfalls, daß die Zahl der nicht jagdbaren wilden Säugetiere verschwindend ist gegenüber der Zahl der jagdbaren. Als nicht jagdbar kann ich nur folgende Säugetiere aus eigener Praxis nennen: Igel, Fledermäuse, Maulwürfe, Ratten sowie Feld- und Hausmäuse. Alle andern einheimischen wilden Säugetiere dürften jagdbar sein.

Gewisse jagdbare Tiere dürfen aber nicht das ganze Jahr hindurch gejagt werden. Zum Schutze des eigentlichen Nutzwildes, das durch sein Wildpret Nutzen gewährt, oder auch solcher Tiere, deren Ausrottung im Verfolg

heimatschützerischer Bestrebungen vorgebeugt werden soll, sind in allen deutschen Staaten Schonzeitgesetze erlassen worden. Die Verletzung der Schonvorschriften ist strafbar. Sie berührt aber nicht die Rechtmäßigkeit der Okkupation des Jagdberechtigten. In Sachsen gilt das Gesetz, die Schonzeit der jagdbaren Tiere betr., v. 22. 7. 1876, in dem für alle jagdbaren Säugetiere und Vögel Schonzeiten festgelegt werden, mit Ausnahme von Schwarzwild, Raubsäugetieren, Raubvögeln, einschließlich Würgern, Raben, Krähen, Elstern, Dohlen, Hähern und Vögeln, die im Lande nicht nisten. Für wilde Kaninchen ist die Schonzeit durch das Gesetz, die wilden Kaninchen betr., v. 25. 6. 1902 und für wilde Tauben durch das Gesetz, die Aufhebung der Schonzeit der wilden Tauben betr., v. 27. 4. 1886 beseitigt. Dem Vogelschutz dient ferner die Bestimmung des Schonzeitgesetzes in § 1, wonach alle kleineren Feld-, Wald- und Singvögel einschließlich von Lerchen und Drosseln dem Jagdrecht entzogen werden, dafür aber die Jagdbarkeit von Rebhühnern, Wachteln, Bekassinen, Schnepfen und wilden Tauben sowie kleinerer Raubvögel und aller Würgerarten ausdrücklich anerkannt wird. Nur auf die nach diesem Gesetze nicht jagdbaren Vögel finden ferner die Bestimmungen des Reichsvogelschutzgesetzes v. 30. 5. 1908 Anwendung (vgl. § 8 b dieses Gesetzes). Für die jagdbaren Vögel jedoch gilt auch nach diesem Gesetze das Verbot des Fangens mittels Schlingen. Der Vollständigkeit halber sei noch die Verordnung, die Jagdbarkeit der Ziemer betr., v. 27. 7. 1878 sowie die Ver-

ordnung zu dem Gesetze v. 22. 7. 1876, die Schonzeit der jagdbaren Tiere betr., v. 5. 4. 1882 erwähnt. Erstere Verordnung erklärt die Ziemer für jagdbar, und letztere gibt Sonderbestimmungen über ausgedehnteren Abschuß von Sperlingen und beseitigt zugleich die ursprünglich im Schonzeitgesetz festgesetzte Schonzeit für Raben, Krähen, Elstern, Dohlen und Häher. Besonderes gilt auch, wie erwähnt, nach § 2 JagdG. für Hamster und Raubtiere, deren Tötung und Aneignung Haus- und Grundstücksbesitzern auf ihrem Grund und Boden hinsichtlich der Hamster unbeschränkt, hinsichtlich der Raubtiere nur in Häusern und völlig eingezäunten Grundstücken gestattet ist. Auch des § 12 sächs. FischereiG. sei hier gedacht, nach dem die Fischereiberechtigten Fischottern und Fischreiher fangen oder töten dürfen. Sie sind jedoch verpflichtet, die erbeuteten Tiere binnen 24 Stunden an den Jagdberechtigten herauszugeben.

Neben den im vorausgehenden erwähnten jagdbaren Tieren sind ferner als Gegenstände des Jagdrechts anzusehen: die Eier jagdbarer Vögel, Fallwild sowie abgeworfene Hirschstangen. Auch wenn § 1 sächs. JagdG. dies nicht ausdrücklich bestimmt hätte, so hätte hinsichtlich des Fallwildes kein Zweifel obwalten können, daß dies dem alleinigen Aneignungsrechte des Jagdberechtigten unterliegt. Fallwild, worunter man Wild versteht, das infolge irgend einer äußeren Einwirkung oder Krankheit das Leben verloren hat, ist, obwohl es tot ist, nach wie vor als Wild anzusprechen. Ein Grund, es anders zu

behandeln als lebendes Wild, ist nicht vorhanden, auch nicht im Gesetz begründet. Die Praxis steht daher auch ausnahmslos auf diesem Standpunkte. Eigenartig ist der Inhalt einer Reichsgerichtsentscheidung v. 16. 2. 1883 in RGSt. Bd. 5 In ihr wird nämlich ausgeführt, daß Fallwild nur so lange dem Jagdrechte des Berechtigten unterliege, solange es seiner wesentlichen Bestimmung nach noch benutzbar sei. Sobald dies nicht mehr der Fall sei, unterliege es der Aneignung eines jeden Beliebigen. Ist daher das Wildbret eines eingegangenen Hirsches oder eines eingegangenen Rehes bereits verwest, das Wild also seiner wesentlichen Bestimmung nach nicht mehr benutzbar, unterliegt es der freien Aneignung. Das wertvolle Geweih oder die wertvolle Decke kann sich daher mitnehmen wer will. Die Entscheidung dürfte kaum haltbar sein. Ein Zeitpunkt wird allerdings schwer zu finden sein, bis zu dem ein Stück Fallwild dem Jagdrecht unterliegen soll. Zweckmäßig wäre es vielleicht, zu sagen, Fallwild solle erst dann nicht mehr Gegenstand des Jagdrechts sein, wenn sämtliche Teile des Tieres, die einen gewissen Wert haben, völlig zerstört sind.

Daß die Eier jagdbarer wilder Vögel an sich dem ausschließlichen Aneignungsrechte des Jagdberechtigten unterliegen, ohne daß es hierzu einer gesetzlichen Sonderbestimmung bedürfte, will mir, obwohl es vielfach, u. a. von Binding und Nagler, vertreten wird, nicht einleuchten. Ein Ei ist eine Sache und kein Tier. Wohl birgt es einen Lebenskeim, aber nur einen Keim. Ob

der Keim zum Tier wird, ist ja noch die Frage. Das Ei etwa gar als Tierjunges zu betrachten, würde jeder naturwissenschaftlichen Begründung entbehren. Wenn daher in einem Jagdgesetze lediglich Tiere als Gegenstand des Jagdrechts bezeichnet sind, so können meiner Meinung nach die Eier der jagdbaren Vögel ohne weiteres nicht ebenfalls dazu gerechnet werden. Allerdings darf nicht jeder beliebige Dritte diese sich aneignen, aus dem Grunde, weil die Okkupation einen Eingriff in das Hegerecht des Jagdberechtigten darstellen würde. Denn es ist erklärlich, daß dieser ein Interesse an der Fortpflanzung der jagdbaren Tiere hat. Aus diesem Gesichtspunkte heraus erfolgt auch der Schutz, den § 368 Ziff. 11 StGB. dem Jagdberechtigten gewährt, indem er das unbefugte Ausnehmen von Eiern oder Jungen jagdbaren Federwildes mit Strafe bedroht. Nach sächsischem Recht ist diese Streitfrage durchaus geklärt, da § 1 JagdG. ausdrücklich bestimmt, daß der Jagdberechtigte allein Eier jagdbarer Vögel sich aneignen darf. Eingeschränkt ist diese Befugnis naturgemäß durch die Vorschrift in § 4 des Schonzeitgesetzes, wonach das Ausnehmen von Eiern innerhalb der Schonzeit verboten ist.

Schließlich sind auch nach sächsischem Rechte Hirschstangen Gegenstand des Jagdrechts. Wie als bekannt vorausgesetzt werden kann, werfen Hirsche alljährlich einmal ihr Geweih ab. Diese abgeworfenen Stangen repräsentieren, besonders bei starken Hirschen, einen erheblichen Wert. Da sie als für sich bestehende Sachen an

sich nicht unter das Jagdrecht fallen, bedurfte es der Bestimmung in § 1 sächs. JagdG., um die Aneignung durch Dritte auszuschließen und sie dem Jagdberechtigten allein vorzubehalten. Nur nach dem Gesetze der Natur abgeworfene Hirschstangen fallen unter diese Bestimmungen, nicht etwa Geweihteile, die zufälligerweise aus irgendeinem Grunde abgebrochen sind. Im Gegensatze zu Hirschstangen sind abgeworfene Rehgehörne nicht Gegenstand des Jagdrechts; sie sind von jedermann okkupierbar.

§ 8.

Inhalt des Jagdrechts.

I. Wenn man in den in § 5 angeführten Quellen nach einer klaren Definition des Jagdrechts sucht, müht man sich vergebens. Die Gesetze sprechen nur davon, wem das Jagdrecht zusteht, worauf es sich erstreckt, welches die Vorbedingungen für seine Ausübung sind. Eine Definition geben sie nicht. Nach dem aus den Gesetzen herauszulesenden Sinne und dem Sinne, der nach allgemeinem Sprachgebrauch dem Worte Jagd beigelegt wird, besteht diese in der Erlegung oder Verfolgung von Wild zwecks Eigentumserwerb. Mit Rücksicht auf die in § 960 BGB. normierte herrenlose Natur des Wildes kann dieser Eigentumserwerb normalerweise nur durch Aneignung erfolgen.

Da das Gesetz ferner die Befugnis zur Jagd nur bestimmten Personen zugesteht, die Jagd aber andern

unter Androhung von Strafe verbietet (§ 292 RStGB.) sowie der Aneignungshandlung Unberechtigter den rechtlichen Erfolg versagt (§ 895 Abs. 2 BGB.), folgt weiter, daß das Jagdrecht zur ausschließlichen Zueignung berechtigt.

Das Jagdrecht schließt ein weiteres Recht noch ein, das Hegerrecht. Wenn dies auch im Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt wird, so ist es doch von Rechtswissenschaft und Praxis als Teil des Jagdrechtsinhalts anerkannt worden.[1]) Hiernach versteht man unter Jagdrecht das auf ein bestimmtes Gebiet beschränkte Recht zur Hegung und ausschließlichen Zueignung des auf dem Grund und Boden, auf den sich das Jagdrecht erstreckt, angetroffenen Wildes.[2])

Diese Definition dürfte nach dem Rechte sämtlicher Bundesstaaten zutreffend sein.

Eigenartig ist, daß Reichsrecht, vor allem § 958 BGB., aber auch § 292 StGB., nur einschlagen können, wenn Landesrecht durch Schaffung eines Jagdrechts, das nur bestimmten Personen das Recht zur Jagd

---

[1]) vgl. Nagler S. 438; ferner KG. v. 7. 12. 1910, zit. bei Lotze S. 33.

[2]) Die Definition ist im Anschluß an Nagler formuliert. Da dieser aber nur das Jagdrecht des Grundeigentümers auf eigenem Grund und Boden berücksichtigt, trägt er unseren sächsischen Verhältnissen nicht Rechnung. Ferner sei hier auf § 1 Abs. 3 sächs. JagdG. hingewiesen, der einige Sonderbefugnisse, die zum Jagdrecht gehören, aufzählt.

zugesteht, es andern aber verweigert, den Boden geebnet hat. Wenn ein Bundesstaat, was reichsrechtlich nicht ausgeschlossen ist, den freien Tierfang einführte, so würde § 958 Abs. 2 auf die Aneignung des Wildes keine Anwendung finden können. § 292 StGB. ebenso wie § 835 BGB. würde in dem betreffenden Bundesstaate völlig in der Luft hängen. Wenn auch dieser Fall nicht praktisch ist, da ja eine derartige bundesstaatliche Jagdgesetzgebung nicht zu erwarten ist, so kann doch auch das insoweit geltende Reichsrecht, da es dem Landesrechte allzu weiten Spielraum gewährt, nicht voll befriedigen.

II. Von den zweierlei Rechtsbefugnissen, die das Jagdrecht dem Berechtigten verleiht, soll das Hegerrecht, da es eine die Aneignung vorbereitende Tätigkeit betrifft, zuerst behandelt werden.

Es besteht in dem Rechte, alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Erhaltung und Heranziehung eines gesunden Wildstandes dienen. Voraussetzung hierzu ist, daß diese Maßnahmen vereinbar sind mit dem Rechte anderer Privater, vor allem der Grundeigentümer, wenn der Jagdberechtigte dies nicht selbst ist, und mit dem öffentlichen Rechte. Der Jagdberechtigte darf also nicht etwa einen öffentlichen Weg im Interesse der Wildhege sperren, er darf auch nicht ohne Genehmigung des Grundeigentümers etwa eine Dickung aus Brombeer- oder anderen Wucherpflanzen anlegen, oder eine solche beseitigen. Billigerweise wird aber der Grundeigentümer gewisse Anlagen, die zur Ausübung der Jagd unentbehr-

lich sind, wie die Errichtung von Jagdkanzeln, Tiefständen u. dgl. dulden müssen, denn das Hegerecht dient dazu, die Okkupation des Wildes vorzubereiten und die Bedingungen hierfür möglichst günstig zu gestalten.

Somit fällt in den Bereich des Hegerechts das Recht, das Revier jederzeit zwecks Kontrollierung des Wildstandes und um diesen vor Wilderern oder gestellten Fallen und Schlingen zu beschützen, zu begehen oder durch Beauftragte begehen zu lassen, auch wenn die Ausübung der Jagd, z. B. wegen Schonzeit, nicht möglich ist. Der Berechtigte darf aber auch geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung seines Wildstandes treffen. So ist er den benachbarten Jagdberechtigten gegenüber befugt, sein Revier durch Zäune zu verschließen, oder das Wild durch Scheuchen oder Einlappen am Übertritt über die Grenze zu hindern; ferner darf er Fütterungen, Salzlecken und dergleichen Vorrichtungen anlegen, um das Wild an sein Revier zu fesseln, oder um es anzulocken. Auch kann er Wild zwecks Aufbesserung des Wildstandes oder Einführung einer neuen Rasse aussetzen. Alle diese Befugnisse finden aber ihre Grenze am besseren Rechte des Grundeigentümers, wenn der Jagdberechtigte nicht selbst Eigentümer ist. Sie dürfen auch nicht benutzt werden als Schikane dem Nachbar gegenüber. Eine Sonderbefugnis, die man unbedenklich unter das Hegerecht subsumieren kann, erwähnt, wie auch andere Gesetzgebungen, das sächsische Jagdgesetz. Der § 35 des erwähnten Gesetzes gibt dem Jagdberechtigten mit Rücksicht auf die außer-

ordentliche Jagdschädlichkeit von wildernden Katzen und Hunden die Ermächtigung, Katzen, die in einer Entfernung von mindestens 500 Schritten vom nächsten bewohnten Hause ohne alle Aufsicht frei umherlaufend betroffen werden, sowie ohne Beisein des Besitzers außerhalb derselben Entfernung revierende Hunde zu töten oder töten zu lassen. Was dies Recht betrifft, so ist Erfordernis zur Tötung von Katzen, daß das fragliche Tier außerhalb der erwähnten Mindestentfernung vom nächsten Hause, wo es betroffen worden ist, auch getötet wird. Beim Hunde gilt das gleiche, es wird nur weiter noch erfordert, daß er reviert, d. h. daß er dabei betroffen wird, wie er Wild aufsucht oder verfolgt. Da ein Beweis, daß der betreffende Hund reviert hat, für den Berechtigten in den meisten Fällen außerordentlich schwierig ist, kann das Erfordernis des Revierens nicht als glücklich bezeichnet werden. De lege ferenda wäre im Interesse einer geordneten Wildhege zu wünschen, daß das Revieren als Voraussetzung für die Befugnis, einen aufsichtslos im Walde herumstreifenden Hund töten zu dürfen, fallen gelassen wird.

Das Jagdrecht ist in Sachsen hinsichtlich eines einzigen jagdbaren Tieres um das Hegerecht vermindert. Nach § 2 des Gesetzes v. 25. 6. 1902 ist das Aussetzen und Hegen wilder Kaninchen verboten und wird mit Strafe belegt.

Gegen Eingriffe in sein Hegerecht, wie Verscheuchung oder Störung des Wildes, Verplankung der Wechsel, Un-

zugänglichmachung der Fütterungen und dergleichen, kann sich der Jagdberechtigte auf zivilprozessualem Wege wehren.[3]) In Betracht kommen zur Begründung der Klage vor allem §§ 823 ff. BGB. Der jagdausübende Eigentümer wird sich hierbei des meisten Schutzes erfreuen, da er ja schon kraft seines Eigentums mancherlei Maßnahmen ergreifen kann, um unberechtigte Eingriffe Dritter zu verhindern. Der Pächter oder sächsische Altberechtigte dagegen wird vor allem dem jagdstörenden Grundeigentümer gegenüber nur schwer sein Recht wahren können, da der Eigentumsinhalt der weitergehende ist. Bestritten ist die Frage, ob Truppenübungen, die erfahrungsgemäß die Jagd, wenigstens auf einige Zeit, sehr schädigen, den Militärfiskus schadensersatzpflichtig machen. Das bayerische Oberlandesgericht hat in mehreren Entscheidungen diese Frage verneint.[4]) Die Begründung, die das erwähnte Obergericht gibt, dürfte von vielen Seiten nicht gebilligt werden, denn die Interpretation der Worte des Gesetzes vom 13. 2. 1875 über die Naturalleistungen der bewaffneten Macht „alle durch die Benützung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehenden Schäden werden vergütet", die dahin geht, daß offenbar nur eine dingliche Schädigung der Grundstücke und der mit ihnen integrierend zusammenhängenden Sachen, nicht aber auch eine Beeinträchtigung oder Schädigung an Rechten, die

---

[3]) RGZ. Bd. 44 S. 200.

[4]) zit. bei Lotze S. 35/36.

auf dem Grundstücke ausgeübt werden, entschädigt werden sollen, erscheint sehr willkürlich. Die Fassung des Gesetzes ist derart klar, daß es schwer verständlich erscheint, einen Sinn hineinzuinterpretieren, der ihm offenbar vollkommen fernliegt. Auch wenn in einer weiteren Entscheidung gesagt ist, daß der Jagdberechtigte kein anderes mit dem Grundstück untrennbar verbundenes Recht, etwa auf das Vorhandensein eines gewissen Wildstandes oder das Eigentum an bestimmten von ihm noch nicht okkupierten Tieren habe, und auch mit der Hege kein weitergehendes Recht besitze, als das bis zur Okkupation herrenlose, in seinem Jagdbezirke befindliche Wild, ob dasselbe dort gehegt sei und bodenständig oder ob es durchstreife, aufzufangen und sich anzueignen, so beruhen diese Ausführungen auf einer Verkennung des rechtlichen Inhalts des Hegerechts, das als Teil des Jagdrechts untrennbar mit Grund und Boden verbunden ist, und können meines Erachtens die Verneinung des Entschädigungsanspruchs nicht begründen. Richtig ist zwar, daß wir kein Wildeigentum kennen, auch daß der Jagdberechtigte gegen Dritte, z. B. den Eigentümer des dienenden Grundstücks, keinen Anspruch auf das Vorhandensein eines bestimmten Wildstandes habe, d. h. in dem Sinne, daß ihm der Wildstand verschafft werden müßte. Ist aber ein Wildstand da, so hat er das Recht, diesen sich zu erhalten. Das Hegerecht verleiht doch gerade die Berechtigung, Dritten unberechtigte Störungen verbieten zu können. Sonst würde es gar keinen Wert besitzen, und die Ausübung der Jagd

würde illusorisch gemacht sein. Obwohl nun zwar das Gesetz im Falle der Truppenübungen die Geltendmachung des Hegerechts ausschließt, so will es doch alle durch einen derartigen gesetzmäßigen Eingriff entstehende Schäden vergüten; da eine Einschränkung nicht getroffen ist, fallen darunter auch Rechtsschäden wie im vorliegenden Falle.

III. Weit bedeutungsvoller als das Hegerecht ist das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten, das diesem an den jagdbaren Tieren, Fallwild und Hirschstangen zusteht. Es bildet den Mittelpunkt, um den herum sich die mannigfachen jagdrechtlichen Vorschriften kristallisieren. Dies Aneignungsrecht ist örtlich beschränkt. Es darf nur auf dem Gebiete ausgeübt werden, auf das sich das Jagdrecht erstreckt. Auf fremdem Grund und Boden dagegen wird durch eine Besitzergreifungshandlung kein Eigentum begründet. Nicht sei in diesem Kapitel des Eigentumserwerbs am widerrechtlich erlegten Wild gedacht, der später gesondert behandelt werden soll.

Als Voraussetzung der Ausübung des Aneignungsrechtes gewährt das Jagdrecht dem Berechtigten die Befugnis, auf dem in Betracht kommenden Gebiete alle auf die Aneignung abzielenden Handlungen vorzunehmen. Er darf das Grundstück betreten, schießen, Fallen stellen, kurz die Jagd ausüben. Dies ist besonders zu erwähnen, da Jagen nicht identisch mit Aneignen ist.

Der Eigentumserwerb am freien Wilde — die Aneignung desselben — erfolgt dadurch, daß der Berechtigte das betreffende Stück in Eigenbesitz nimmt (§ 958 BGB.).

Es sind somit die Vorschriften über Erwerb von Eigenbesitz maßgebend. Zur Begründung von Besitz erfordert das Bürgerliche Gesetzbuch im Gegensatze zum römischen Rechte, das sowohl einen auf Besitzerwerb gerichteten Willen wie eine den Besitzwillen betätigende körperliche Handlung verlangt, an sich lediglich die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache (§ 854 BGB.). Ist also nach Bürgerlichem Gesetzbuch der Besitzwille beim Besitzerwerb nicht unbedingt erforderlich, so bildet er doch in vielen Fällen ein Kriterium dafür, ob tatsächlich der Besitz erworben worden ist oder nicht.[5]) Ja, in vielen Fällen wird von der Wissenschaft Besitzerwerb überhaupt verneint, wenn nicht der Besitzwille irgendwie betätigt worden ist. Andererseits gibt es Fälle, in denen Besitz erlangt wird, ohne daß überhaupt der Besitzwille vorgelegen hat. Für beide Gruppen sind in der erwähnten Abhandlung von Strohal eine größere Anzahl Beispiele angeführt.

Entscheidenden Einfluß kraft Gesetzes hat der Besitzwille und seine Betätigung bei der Aneignung. § 958 bestimmt ausdrücklich: „Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt ..." Es genügt also nicht das bloße Erlangen der tatsächlichen Gewalt, vielmehr wird Aktivität des Aneignenden verlangt: „das Inbesitznehmen". Voraussetzung hierfür ist aber der Besitzwille, denn Inbesitznehmen ist Betätigung des Besitz-

---

[5]) Strohal S. 66 ff.

willens. Wir haben hier einen besonders gearteten Fall des Besitzerwerbes vor uns, in dem weitergehend wie in § 854 Abs. 1 der Besitzwille eine erhebliche Rolle spielt. Dieser Besitzwille ist weiterhin insofern qualifiziert, als der animus domini beim Erwerber vorhanden sein muß, damit eine wirksame Aneignung zustande kommt. Der Aneignende muß nach der Legaldefinition des § 872 BGB. die Sache als ihm gehörend besitzen wollen. Folgender Fall diene als Beispiel:

Ein Marder, der sich eingeschlichen hat, wird zufällig auf dem Boden des dem Jagdberechtigten gehörigen Hauses ohne Wissen der Beteiligten eingeschlossen. An diesem Tiere ist unter Umständen wohl Besitz nach § 854 BGB. erlangt worden. Eigentum ist aber noch nicht an ihm begründet. Der Berechtigte muß zu diesem Zwecke das in seine Gewalt gelangte Tier erst in Eigenbesitz nehmen. Er muß sich schlüssig werden, ob er es als ihm gehörig behalten oder ob er den ohne Wissen und Willen erlangten Besitz aufgeben will. Andernfalls würde das Tier herrenlos bleiben.

Weiterhin ist klar ersichtlich, daß ich nicht schon deshalb Eigentümer eines Stückes Wild werde, weil dieses — auf dem Nachbarrevier krank geschossen - – auf meinem Revier verendet. Unbeachtlich ist es dabei, daß ich ganz allgemein gewillt bin, jedes auf meinem Revier gefallene Wild zu besitzen. Es fehlt eine wesentliche Voraussetzung. Die tatsächliche Gewalt über das Tier ist dadurch, daß es auf mein Revier kam, noch nicht begründet worden.

Ich weiß ja vielleicht gar nichts von ihm, und wenn ich es wüßte, müßte erst ein Besitzergreifungsakt stattfinden. Was ist nun hierzu notwendig? Das Gesetz gibt keinen Anhalt. Die Umstände des einzelnen Falles sind maßgebend. Es muß jedenfalls irgendwie zum Ausdruck kommen, daß man die Sache haben und andere von der Besitzergreifung ausschließen will. Der Eigentümerwille, der beim Eigenbesitz untrennbar vom Besitzwillen ist, braucht hierbei nicht besonders dokumentiert zu werden. Er muß nur beim Besitzergreifungsakt vorhanden sein. Noch nicht vollzogen ist die Besitzergreifung z. B. dann, wenn der Berechtigte im erwähnten Falle sich an den Ort begibt, wo das Stück Wild liegt, lediglich um sich über die Lage und die zu treffenden Maßnahmen zu orientieren. Also bloßes Sehen ist noch kein Inbesitznehmen. Bedeckt er dagegen das Wild mit Zweigen, um es den Augen Dritter zu entziehen, so hat er damit Besitz ergriffen, auch wenn er das Tier selbst nicht berührt hat. Daraus, daß bloßes Sehen zur Besitzbegründung nicht genügt, sondern wirkliches Tätigwerden notwendig ist, folgt, daß wo ersteres nur möglich, letzteres dagegen unmöglich ist, die Aneignung ebenfalls unmöglich ist. Liegt das Wild z. B. in einer unzugänglichen Schlucht, so fehlt jede Einwirkungsmöglichkeit in dem gedachten Sinne und damit auch die Möglichkeit, die tatsächliche Gewalt zu erlangen. Zur Besitzbegründung wird ferner erfordert, daß die Einwirkung auf das Objekt auch zu einem gewissen Abschluß gelangt ist. Die

tatsächliche Gewalt muß wirklich erlangt sein. Hat das Tätigwerden dagegen nicht den bezweckten Erfolg, wird auch Besitz nicht begründet. Dies ist für das Jagdrecht sehr wichtig. Der Schuß auf das Wild bezweckt zweifellos die Inbesitznahme. Er ist aber nur deren Anfang. Er kann das Tier nur verwunden, so daß es flieht und von einer tatsächlichen Gewalt darüber keine Rede sein kann. Daß das Tier getötet wird, ist an sich nicht erforderlich. Der Jäger muß es nur in seine Gewalt bekommen, so daß es am Entweichen verhindert ist. Fällt das Tier auf den Schuß und verendet im Machtbereich des Jägers, so wird man billigerweise schon im wohlgezielten Schuß den Besitzbegründungsakt erblicken müssen. Kloß (Sächs. Landesprivatrecht S. 165) schreibt: „Bei lebendem Wild ist die Aneignung vollendet mit der Gefangennahme oder der Tötung". Man nehme an, ich schieße auf ein Stück Wild mit Erfolg. Das Wild wird wieder hoch und verendet in einer auf einem entfernten Revierteile belegenen Dickung. Ist im Zeitpunkte des Verendens die Aneignung vollendet? Man wird dies verneinen müssen, obwohl ich das Wild getötet habe. Hier kann von Besitzerlangung keine Rede sein. Wie manches Stück Wild wird doch überhaupt nicht gefunden. Die tatsächliche Gewalt ist nicht begründet, solange das Tier die Fähigkeit und die Möglichkeit hat, sich meinem Willen zu entziehen.

Besonders zu erwähnen ist die Aneignung durch Fangen des Wildes in Fallen. Der Jäger setzt hierbei

in Betätigung seines Eigentumswillens alle Bedingungen für die Inbesitznahme. Er stellt die Falle fest verankert fängisch auf. Das übrige besorgt die Falle; sie schlägt zu, wenn das Tier sie berührt. Damit ist sein Besitz begründet. Denn das Tier ist durch die Tätigkeit des Jägers der Freiheit an dem bestimmten Orte, wo er es wollte, beraubt worden.[6]) Es steht in seiner Gewalt und kann sich aus seiner Machtsphäre, die nach außen deutlich dargetan ist, selbst nicht befreien. Gestohlen kann es natürlich ebensogut werden wie der Wagen auf meinem Hofe. Hieraus ist ersichtlich, daß die Aneignung auch mittels Werkzeuges erfolgen kann. Stets muß natürlich Eigenbesitzwille hinsichtlich des zu fangenden Tieres bei Aufstellung des Werkzeuges vorhanden sein.

Nicht allein Werkzeuge können dem Besitzerwerbe und damit der Aneignung dienen. Die Betätigung des Aneignungswillens kann auch durch Dritte erfolgen. Strohal läßt sich in der erwähnten Abhandlung S. 71 folgendermaßen über die Vertretung bei Besitzbegründung aus:

> „Eine Stellvertretung im strengen Sinne des Wortes liegt hierbei zwar aus dem Grunde nicht vor, weil der in § 854 Abs. 1 bezeichnete Besitzerwerbsvorgang nach der Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung im Sinne des § 164 ist. Allein dies

---

[6]) Endemann Bd. 3 S. 138.

ändert nichts daran, daß Handlungen, welche andere für uns auf unsere Weisung oder unter Verhältnissen vornehmen, vermöge welcher sie auch ohne unsere Weisung für uns handeln können, als unsere Handlungen zu gelten haben".

Strohal spricht hier vom Besitz als solchen, nicht vom Eigenbesitz. Ich trage keine Bedenken, anzunehmen, daß für Eigenbesitzerwerb die gleichen Grundsätze in Anwendung gebracht werden können. Strohal unterscheidet sodann drei Hauptfälle, die ich ebenfalls wörtlich zitiere:

„1. Wenn jemand (B), der berufen ist, für den A zu handeln, eine Sache für diesen (A) derart in Besitz nimmt, daß er selbst (B) hierbei selbständiger Inhaber wird, so erlangt A hierdurch nur mittelbaren Besitz, während der diesen Besitz vermittelnde unmittelbare Besitz dem B zukommt.

2. Der zum Handeln für den A berufene B erlangt an der Sache nur unselbständige Inhabung. Beispiel: Der angestellte Jäger ergreift das von dem Jagdherrn erlegte Wild und bringt es in den Hofraum des Jagdschlosses. Hier verschafft die unselbständige Inhabung des Jägers dem Jagdherrn unmittelbaren Besitz.

3. B stellt auf Weisung des A an einem für diesen zugänglichen Orte Wildfallen auf. An dem Wilde, welches sich in den Fallen gefangen hat, erwirbt A den unmittelbaren Besitz, während

B dadurch allein, daß er die Fallen gestellt hat, nicht einmal unselbständiger Inhaber des gefangenen Wildes wird."

Nur zu den beiden ersten Fällen sei eine kurze Bemerkung gestattet. Die Verschiedenheit des Erfolges der Handlung, nämlich des Aufnehmens des Wildes, ist in beiden Fällen bedingt durch die Verschiedenheit der Stellung des Aufnehmenden zum Jagdberechtigten. Gemeinsam ist beiden Fällen, daß jedesmal B das Wild für den A haben will. Oft wird beim Tatbestand des Beispiels 2 Kriterium ein Dienstverhältnis sein. Nicht immer aber. So wird nach meiner Ansicht der Gastschütze bei einer Treibjagd, der ein Stück Wild zuerst aufhebt und zum Wildwagen trägt, ebenfalls nur unselbständiger Inhaber und nicht Besitzer sein. Denn bei einer Treibjagd ist üblich, daß jeder eingeladene Jäger verpflichtet ist, streng den Weisungen des anwesenden Jagdherrn oder seines Vertreters, unter deren Augen und Leitung alles geschieht, nachzukommen. Das Verhältnis ist ähnlicher Art wie die in § 855 BGB. genannten. Aus diesem Grunde wird der Gastschütze nur unselbständiger Inhaber.

Anders liegt der Fall, wenn der Jagdherr einem Freunde gestattet, auf seinem Reviere selbständig einen Hirsch abzuschießen. Der Freund, dem es schließlich nach mehreren Pirschgängen glückt, den Hirsch zur Strecke zu bringen, wird hier Besitzer (oben Fall 1), denn ihm ist völlige Freiheit vom Jagdherrn gelassen worden. Er konnte jede Maßnahme treffen, die ihm gut schien, um den Erfolg

zu sichern. Dabei ist natürlich die stillschweigende Vereinbarung getroffen, daß der Hirsch ins Eigentum des Jagdherrn fallen sollte. Es liegt hier ein Vertragsverhältnis der in § 868 BGB. genannten Art vor. Demgemäß erwirbt der Jagdberechtigte mittelbaren und der Freund unmittelbaren Besitz.

§ 9.

Rechtliche Natur des Jagdrechts.

Zwei rechtliche Beziehungen sind charakteristisch für das Jagdrecht, nämlich die Beziehungen des Jagdberechtigten zum Gegenstande des Jagdrechts und zum Grundstücke, auf das sich das Jagdrecht erstreckt.

Gehen wir aus vom Gegenstande des Jagdrechts, so bemerken wir, daß das Wild, obwohl es eine herrenlose Sache ist, von der Rechtsordnung anders behandelt wird als sonstige herrenlose Sachen. Und zwar sind es wiederum zwei Punkte, in denen die Behandlung der jagdrechtlichen Gegenstände vom Rechte der herrenlosen Sachen abweicht. Das Wild wird vom Gesetz der freien, von jedem Beliebigen vorzunehmenden Aneignung entzogen. Die Rechtsordnung sagt aber zum unbefugt Aneignenden nicht etwa bloß: „du darfst nicht", sondern: „du kannst nicht aneignen" (§ 958 Abs. 2 BGB.). Sie verweigert also einer unbefugten Aneignung den rechtlichen Erfolg. Durch eine derartige unberechtigte Handlung kann Eigentum nicht begründet werden. Obwohl am freien Wilde Eigentum

niemals bestehen kann, wird es doch dem aneignenden Dritten gegenüber so behandelt, als wenn bereits Eigentum daran bestände. Zugunsten des Jagdberechtigten läßt das Gesetz „die passive Wirkung des — eventuellen künftigen — Eigentums vor der aktiven eintreten".[1])

Andererseits wird dem Jagdberechtigten die alleinige Befugnis und Fähigkeit zugesprochen, sich Wild anzueignen. Das Wild ist somit zugunsten seines zukünftigen Herrn rechtlich gebunden und zählt daher zu den sogen. anspruchigen Sachen.[2])

Bemerkenswert ist hierbei, daß diese Gebundenheit vorliegt, obwohl es doch noch gar nicht sicher ist, daß später Eigentum an der Sache begründet wird. Kann doch das Wild ständig durch Überschreiten der Grenze die Person dessen wechseln, der befugt ist, Eigentum an ihm zu erwerben. Aus diesem Grunde kann das Jagdrecht auch nicht als dingliches Recht am Wilde angesprochen werden. Ein solches ergreift die Sache selbst entweder als Eigentum oder als begrenztes Recht, je nachdem der Wille des Berechtigten für die Sache in allen oder nur in gewissen Beziehungen derselben maßgebend ist. Das Wild in der Freiheit ist aber einer Willensäußerung gar nicht zugänglich. Es ist ja herrenlos. Dazu kommt, daß die Aneignung vielfach sehr von Glück oder Zufall abhängig ist und nie mit Sicherheit

[1]) vgl. v. Ihering in Jahrb. f. Dogm. Bd. 10 S. 387 ff., auch S. 395, 458.

[2]) vgl. v. Anders S. 62.

auf ihre Ausübung gerechnet werden kann. Die negative Seite des Aneignungsrechts spricht noch am meisten für einen dinglichen Charakter. Gewichtige Gründe stehen aber auch hier entgegen. Es sind im wesentlichen dieselben, nämlich die geringe Stetigkeit des Wildes in bezug auf den Aufenthaltsort sowie die mangelnde Kenntnis der einzelnen Stücke seitens des Berechtigten. Der Wildcharakter verbürgt keine Stabilität des Rechts. Ein dingliches Recht ist aber stets auf Dauer angelegt. Aus diesen Gründen sind schon früher alle Theorien von flüssigem oder beweglichem Eigentume am Wilde verworfen worden. Trotzdem ist ein gewisser dinglicher Zug des Aneignungsrechts nicht zu verkennen.

Ausgebildet worden ist das jagdliche Aneignungsrecht in Deutschland. Das römische Recht hat dieser spezifisch deutschen Rechtsbildung, die man als Aneignungsrecht mit dinglichem Einschlage bezeichnen kann,[3]) ein Analogon nicht an die Seite zu setzen.

Betrachten wir das Verhältnis des Jagdberechtigten zum Grundstück, so ersehen wir aus den Gesetzen, daß das Jagdrecht vielfach als „Ausfluß", „Zubehör" des Grundeigentums oder ähnlich bezeichnet wird. Diese Bezeichnungen sind ungenau, teilweise sogar mißverständlich,[4]) da sie die Auffassung nahelegen, als wenn sich das Jagdrecht als Teil der im Eigentume liegenden

[3]) Stobbe Bd. 2, 1 §§ 78, 116; v. Anders S. 71 ff.; Nagler S. 411.

[4]) vgl. Nagler S. 427 Anm. 2.

Rechtsbefugnisse darstelle. Daß sich solche mißverständliche Auffassung von der rechtlichen Natur des Jagdrechts sogar in Kommentare einschleichen kann, lehrt der Kommentar von Lotze zu den sächsischen Jagd- und Fischereigesetzen, der auf S. 32 unter Nr. 6 ausführt, daß das Jagdrecht in Sachsen einen Teil der im Eigentume liegenden Befugnisse bilde und als Zubehör des Grund und Bodens zum Privatvermögen des Grundeigentümers gehöre. Diese Auffassung ist durchaus irreführend und führt zurück zur Lehre, die das Wild selbst als Bestandteil oder Zubehör des Bodens ansieht. Hierzu steht aber die vom Bürgerlichen Gesetzbuche ausdrücklich normierte Herrenlosigkeit des Wildes in Widerspruch. Diese Herrenlosigkeit sowie der Mangel jeglicher rechtlicher Beziehungen des Wildes zum Grundstücke lassen die Jagdbeute auch nicht als Grundstücksfrucht erscheinen, sie ist vielmehr Rechtsfrucht, nämlich Frucht des Jagdrechts.[5]) Die Schlußfolgerung dieser Überlegung führt dazu, daß das Jagdrecht nicht Eigentumsbefugnis sein kann, sondern ein selbständiges Vermögensrecht ist. Dies ist auch die herrschende Ansicht.[6])

Lediglich aus Billigkeitsgründen[7]) ist das Jagdrecht mit dem Eigentume am Grundstücke verbunden worden und gehört daher zum Privatvermögen des Grundeigen-

[5]) vgl. hierzu Sohm, Der Gegenstand, ein Grundbegriff des BGB.

[6]) Nagler S. 430; Kloß S. 165.

[7]) Nagler S. 430 unter 2.

tümers. Diese Verbindung mit dem Grundeigentum ist untrennbar (§§ 1, 3, 18 des Gesetzes v. 25. 11. 1858), so daß das Jagdrecht als Bestandteil des Grundstücks gilt (§ 96 BGB.). Dinglichen Charakter erhält das Jagdrecht, sobald es sich auf fremden Grund und Boden erstreckt. Zwar ist das Recht auf Hege und Aneignung des Wildes an sich nicht dinglicher Natur, es regelt nur Beziehungen zwischen Jäger und Wild, ohne eine Sachherrschaft zu gewähren. Sein Gegenstand ist nicht das Grundstück, sondern herrenloses, mit dem Grundstücke unverbundenes Gut. Auf der anderen Seite bedarf die Ausübung des Hege- und Aneignungsrechts sehr wohl einer Einwirkung auf das Grundstück. Alle Jagd- und Hegeakte müssen darauf vorgenommen werden. Die Befugnis hierzu ist Jagdrechtsinhalt, sobald sich das Jagdrecht auf fremdes Gebiet erstreckt. Dem auf eigenem Grund und Boden Jagdberechtigten steht sie dagegen kraft seines Eigentums zu. Da somit ein Inhaltsteil des Jagdrechts das Grundstück selbst ergreift und der Wille des Berechtigten insoweit maßgebend dafür ist, kann man es wohl unter die dinglichen Rechte am Grundstücke einreihen, ohne deshalb die sehr wesentlichen, nicht dinglichen Rechtsbestandteile zu verkennen.

Erstreckt es sich also auf ein fremdes Grundstück, so ist aus dem erwähnten dinglichen Gesichtspunkte seine Eintragung auf dem Grundbuchblatte des dienenden Grundstücks in Verfolg des in Art. 187 Abs. 1 Satz 2 EG. z. BGB. vorgesehenen Berichtigungsverfahrens in

Abt. III zulässig. In gleicher Weise kann es gemäß § 8 GBO. auf dem Blatte des berechtigten Grundstücks in Abt. I eingetragen werden. Die vertragsmäßige Bestellung einer solchen Grunddienstbarkeit ist hingegen nach dem Gesetze v. 25. 11. 1858 unzulässig.

Gleichfalls unzulässig ist die Eintragung des Jagdrechts als beschränkter persönlicher Dienstbarkeit.[8]) Nach § 1090 BGB. kann ein Grundstück zugunsten einer Person in der Weise belastet werden, daß die betreffende Person das Grundstück in bestimmter Beziehung benutzen darf. Nehme ich z. B. den Fall an, ein nach sächsischem Rechte Altberechtigter wolle sein Jagdrecht an fremdem Grund und Boden als beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Dieser Plan scheitert an dem Grundsatze, daß das Jagdrecht, wenn man von der Ablösungsberechtigung absieht, stets untrennbar mit dem Eigentume an dem herrschenden Grundstücke verbunden ist.[9]) Das Jagdrecht steht nur einer Person zu, bei der wichtige rechtliche Voraussetzungen vorliegen, nämlich Grundeigentum an einem bestimmten Grundstücke. Diese Voraussetzungen können nicht ignoriert werden. Da die beschränkte persönliche Dienstbarkeit nur die Person berücksichtigt und die Verbindung des Jagdrechts auf seiner

---

[8]) Kloß (Sächs. Landesprivatrecht) zitiert unter den Berichtigungen zu S. 165 ein Urteil des Kgl. Sächs. OLG. Dresden v. 14. 4. 1908, das die Unzulässigkeit der Bestellung des Jagdrechts als beschränkter persönlicher Dienstbarkeit ausspricht.

[9]) Kloß S. 165.

Aktivseite mit dem Grundeigentum nicht zum Ausdrucke kommen läßt, ist im vorliegenden Falle die Eintragung als beschränkte persönliche Dienstbarkeit schlechterdings unmöglich. Auch in dem Falle, daß ein Grundeigentümer das ihm auf seinem Grund und Boden zustehende Jagdrecht einem andern überlassen und ihm zu diesem Zwecke eine persönlich beschränkte Dienstbarkeit eintragen lassen will, ist die Undurchführbarkeit dieser Absicht klar zutage liegend. Das entscheidende Moment liegt auch hier in der Untrennbarkeit zwischen Jagdrecht und Grundeigentum. Auch wenn der Grundeigentümer einem andern die Jagdnutzung überlassen hat und diese als beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen beabsichtigt, verbietet sich eine solche. In diesem Falle handelt es sich nicht um Einräumung eines dinglichen Rechts. Nur die Nutzung des Jagdrechts wird übertragen. Ein solcher Vertrag auf Überlassung der Jagdnutzung ist aber obligatorischer Natur. Daß die Jagdnutzung anderen durch obligatorischen Vertrag überlassen werden kann, ist verschiedentlich im Jagdgesetze ausgesprochen.

Ferner kann das Jagdrecht als solches Gegenstand des Nießbrauchs sein (§ 1068 BGB.). Zweifel können bei Beurteilung der Frage, ob Nießbrauch am Jagdrecht möglich ist, mit Rücksicht auf § 1069 BGB. obwalten. Man wird aber die Zulässigkeit der Bestellung eines Jagdrechtsnießbrauchs aus dem Gesichtspunkte bejahen müssen, daß das Jagdrecht zwar nicht allein, doch aber in Verbindung mit dem Eigentum übertragbar ist. Die

Zulässigkeit geht ferner hervor aus den Bestimmungen in §§ 3 u. 4 sächs. JagdG., worin den Nießbrauchern jagdberechtigter Grundstücke unter gewissen früher besprochenen Voraussetzungen die selbständige Ausübung der Jagd gestattet wird. Hiernach wird das Jagdrecht als solches vom Nießbrauch am Grundstück mit ergriffen. Hervorgehoben sei, daß die fraglichen Paragraphen des Jagdgesetzes nicht etwa so aufgefaßt werden können, als ob die Bestellung des Jagdrechts als beschränkten Grundstücksnießbrauchs zulässig sei. Sie bestimmen lediglich, daß das Jagdrecht vom Nießbrauch mit ergriffen wird, und zwar nicht als Grundstücksnießbrauch, sondern als Rechtsnießbrauch. Dies erhellt daraus, daß das Jagdrecht nicht zur Ziehung von Nutzungen des Grundstücks berechtigt, denn die Jagdbeute ist Rechtsfrucht und nicht Sachfrucht.

§ 10.

Eigentumserwerb an widerrechtlich gemachter Jagdbeute.

Die Frage nach dem Eigentumserwerb an der widerrechtlich gemachten Jagdbeute ist eine alte Streitfrage, die auch in der Neuzeit noch nicht zur Ruhe gekommen ist. An sich fällt unter widerrechtlich gemachte Jagdbeute auch das Wild, das während der Schonzeit oder von einem jagdkartenlosen, an sich berechtigten Jäger erlegt worden ist. An anderer Stelle ist über diese Fälle be-

reits gesagt worden, daß Verletzung der Jagdkartenpflicht oder der Schonzeitgesetze, sofern es sich um jagdbares Wild handelt, Einfluß auf den Eigentumserwerb am Wilde nicht haben kann. Es kommen daher hier nur die Fälle in Betracht, in denen ein Nichtjagdberechtigter Wild sich anzueignen versucht.

Drei Theorien sind über die Wirkung einer von einem Nichtberechtigten erfolgten Aneignungshandlung aufgestellt worden, nämlich die Theorie der ungeschmälerten Zueignungsfreiheit, die Repräsentationstheorie und die Theorie des bloßen Besitzerwerbs.

Die Theorie der ungeschmälerten Zueignungsfreiheit, die vom Bürgerlichen Gesetzbuch verworfen wird, läßt den Wilderer Eigentum an der widerrechtlich gemachten Jagdbeute erwerben und leugnet damit die rechtliche Gebundenheit des Wildes. Sie ist auf dem Felde des römischen Rechtes gewachsen. Der Satz: res nullius cedit primo occupanti, der hinsichtlich Aneignung herrenloser Sachen, wie zugegeben werden muß, rezipiert worden ist, dient den Anhängern der Theorie (neben zahlreichen andern, vor allen Gesterding, Puchta, Wendt, zeitweise v. Bruenneck, Dernburg) zur Begründung ihres Standpunktes. Dabei wird nicht berücksichtigt, daß das Jagdrecht in Deutschland eine vom römischen Rechte unabhängige, speziell deutschrechtliche Entwicklung genommen hat. Nach der Anschauung der Romanisten wird in der alleinigen Aneignungsbefugnis wohl das alleinige Recht des Jagdberechtigten zur Aneignung, nicht

aber die alleinige Fähigkeit hierzu befunden. Das Jagdrecht verbietet nach dieser Ansicht wohl anderen die Aneignung, versagt ihr aber, wenn einmal vom Unlegitimierten vorgenommen, nicht den rechtlichen Erfolg. Durch die nach deutschem Rechte widerrechtliche Handlung läßt man unter Zuhilfenahme römischer Rechtssätze neues Recht entstehen. Obwohl der Satz, daß Unrecht nicht rechterzeugend wirken kann, nach römischem Recht oft durchbrochen ist, kann man doch diese Tatsache für das Gebiet des Jagdrechts nicht ins Treffen führen, weil das römische Recht die Widerrechtlichkeit von jagdlichen Okkupationshandlungen überhaupt nicht kannte. Die Theorie der ungeschmälerten Zueignungsfreiheit mit ihrem römisch-rechtlichen Einschlage hat in ausländischen Gesetzgebungen verschiedentlich Heimatrecht gefunden.[1]) In Deutschland ist sie zunächst in partikularen Gesetzgebungen und von der Rechtsprechung,[2]) schließlich aber auch durch das Bürgerliche Gesetzbuch abgelehnt worden.

Eine gleich bestimmte Ablehnung hat die Repräsentationstheorie durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht gefunden, so daß der Kampf der Meinungen, der zwischen Anhängern der Repräsentationstheorie und der Theorie des bloßen Besitzerwerbs hin und her wogt, noch nicht entschieden ist.

---

[1]) Nagler S. 441.

[2]) vgl. § 231 sächs. BGB., sowie RGSt. Bd. 23 S. 90.

Im Gegensatz zur Theorie der ungeschmälerten Zueignungsfreiheit ist die Repräsentationstheorie deutschrechtlichen Ursprungs. Nach ihr erwirbt der Jagdberechtigte Eigentum durch jeden Eintritt der Jagdbeute in menschliche Gewalt, also auch durch die Handlung eines Unberechtigten. Der Wilderer gilt als unfreiwilliger Stellvertreter des Berechtigten, dessen Recht er stets verwirklicht.[3]) Diese Theorie scheitert daran, daß eine positive gesetzliche Bestimmung zu ihrer Begründung fehlt. Ihre Anhänger haben daher zur Analogie gegriffen und die Regelung des Schatzerwerbs als Analogon ins Feld geführt. Aus der Tatsache, daß der Eigentumserwerb am Schatze auch durch Dritte ohne Wissen des Berechtigten zu dessen Gunsten stattfinden kann, wird geschlossen, daß auch der Jagdberechtigte durch die seitens eines nichtlegitimierten Dritten erfolgte Inbesitznahme der Jagdbeute Eigentum erwerben könne. Es mag zugegeben sein, daß der angezogene Fall in verschiedenen Punkten analog gelagert ist; in anderen Punkten ist er es dagegen nicht. In letzterer Beziehung ist vor allem zu bemerken, daß die Handlungsweise des Wilderers stets widerrechtlich ist, nicht aber die des Schatzfinders. Auch ist das Wild, eine äußerst bewegliche Tiergattung, nicht zu vergleichen mit einer verborgen ruhenden toten Sache. Dies würde allein

---

[3]) Vertreter dieser Lehre war schon Pufendorf; später vor allem Schütze im Jahrb. Bd. 4 S. 91 ff.; neuerdings vor allem Dickel, Das deutsche bürgerliche Recht für Forstmänner.

schon die analoge Anwendung verbieten. Der Hauptgrund liegt aber in der Singularität der Vorschriften über den Schatzerwerb. Wenn ein besonders gearteter Fall eine Sonderregelung erhält, so darf diese nicht verallgemeinert werden, zumal dann nicht, wenn der Tatbestand des Gesetzes nicht völlig mit dem Tatbestand übereinstimmt, auf den das Gesetz analog angewendet werden soll. Das gleiche gilt von dem verschiedentlich zur Begründung angeführten Falle der Kriegsbeute. Dickel bringt noch andere Gesichtspunkte vor. Er will in der Repräsentationstheorie altgermanische Rechtsgedanken verkörpert finden, die durchaus dem modernen deutschen Rechtsempfinden entsprächen. Der Berechtigte erhalte die Jagdbeute als Frucht des Grundstücks, die ihm durch die Arbeit des Wilderers verdient sei. Die Voraussetzung Dickels, daß die Jagdbeute Frucht des Grundstücks sei, ist bereits früher zurückgewiesen worden. Das Unhaltbarste an der ganzen Theorie ist aber die Lehre, daß der Wilderer als unfreiwilliger Stellvertreter des Berechtigten aufzufassen sei. Eine Stellvertretung kann schon aus dem Grunde nicht vorliegen, weil der Besitzbegründungsvorgang keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung ist. Trotzdem könnte ein Dritter für den Berechtigten handeln, wenn er dessen Weisungen zu folgen hat oder dies will. Beides liegt nicht vor. Es erscheint vielmehr unmöglich, abstreiten zu wollen, daß der Wilderer für sich habe erwerben wollen. Im Wesen der Aneignung liegt aber, daß der Wille maßgebend ist für den Erfolg.

über den Willensmangel kann uns aber auch die gewaltsame Konstruktion einer unfreiwilligen Stellvertretung nicht hinweghelfen. Mögen auch die Konsequenzen der Repräsentationstheorie unserem Rechtsempfinden, besonders dem vieler Jäger, in mancher Beziehung zusagen, so kann doch nicht verkannt werden, daß diese Theorie mit dem geltenden Recht nicht in Einklang gebracht werden kann.

Die dritte der Theorien, die Theorie des Besitzerwerbs, die heutzutage die herrschende ist, läßt den Wilderer lediglich Besitzer der von ihm erlangten Jagdbeute werden. Nach § 958 Abs. 2 BGB. erwirbt der Wilderer durch die Ineigenbesitznahme zwar kein Eigentum, seinem Besitzerwerb steht aber nichts entgegen. Dieser ist ebenso vereinbar mit der Natur des Wildes als herrenloser Sache[4]) wie mit der Anspruchigkeit des Wildes. Festgelegt ist diese Theorie im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht ausdrücklich, sie ergibt sich ungezwungen als logische Folgerung aus den allgemeinen Vorschriften über den Besitzerwerb und den Bestimmungen des § 958. Dem steht nicht entgegen, daß eine gemäß Art. 69 EG. z. BGB. mögliche landesgesetzliche Regelung hier ergänzend eingreifen und einer anderen Theorie Geltung verschaffen könnte.

Wenn sonach der Wilderer auch Besitz an der Jagdbeute erlangt, so ist die Frage nach ihrem weiteren rechtlichen Schicksal noch nicht entschieden. Solange sie sich

---

[4]) vgl. Mot. z. BGB. Bd. 2 S. 370.

auf dem Jagdgrundstücke noch befindet, erwirbt der Jagdberechtigte, wie nicht bezweifelt werden kann, durch Ineigenbesitznahme Eigentum daran. Eine andere Frage ist dagegen, ob der Jagdberechtigte sich die Jagdbeute noch aneignen darf, wenn sie vom Jagdgebiet hinweggebracht worden ist. Diese Frage ist nach herrschender Ansicht zu bejahen.[5]) An sich ist zwar die Ausübung des Aneignungsrechts streng an die Grundstücksgrenzen gebunden. Sobald aber der Wilderer den unrechtmäßigen Besitz erlangt, beginnt das noch nicht begründete Eigentum des Jagdberechtigten seine Wirkungen zu äußern. Diese Wirkungen ergreifen als Wirkungen eines dinglichen Rechts die Sache als solche. Sie sind daher nicht an Grundstücksgrenzen gebunden. Infolge der Besitzergreifung des Wilderers wirkt daher das Aneignungsrecht ähnlich wie ein dingliches Recht. Das Wild, das der Wilderer aus dem Wildstande durch seine Tätigkeit ausgeschieden hat, ist zugunsten des Jagdberechtigten, auf dessen Revier es erbeutet wurde, weiterhin auch anderwärts rechtlich gebunden und unterliegt seinem Aneignungsrecht. Für die Dauer dieser rechtlichen Gebundenheit ist zunächst maßgebend die Herrenlosigkeit des Tieres. Sobald rechtsgültig daran Eigentum begründet wird, geht das Aneignungsrecht unter. Dies ist aber in gleicher Weise der Fall, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor

---

[5]) Kloß, Sächs. Landesprivatrecht S. 164; Nagler S. 442 Anm. 4.

Tätigkeit des Wilderers bestand. Entläuft das lebend gefangene Reh, so schwindet infolge des Besitzverlustes und Untertauchen des betreffenden Stückes Wild im Wildstande die Möglichkeit für den Berechtigten, mit Sicherheit daran Eigentum zu erwerben. Mit anderen Worten ist die über die Reviergrenzen sich erstreckende Wirkung der dinglichen Gebundenheit geknüpft an den Besitz des Nichtberechtigten, wozu auch Rechtsnachfolger des Wilderers im Besitz zu rechnen sind.

Besitzrechtlichen Schutz genießt der Wilderer dem Berechtigten gegenüber nicht. Vielmehr ist der Berechtigte auch zu einer gewaltsamen Besitzentziehung befugt. Er verübt dadurch gemäß § 858 Abs. 1 BGB. nicht verbotene Eigenmacht, denn er hat das Recht, die Sache in Besitz zu nehmen, und nicht bloß den Anspruch auf Einräumung des Besitzes.

Wie wir sahen, ist also der Wilderer nicht in der Lage, durch Aneignung, natürlich mangels Gutgläubigkeit auch nicht durch Ersitzung, Eigentum an der Jagdbeute zu erwerben. Durch Verarbeitung, z. B. durch Herstellung eines Bratens, zu dem besonders wertvolle Zutaten genommen worden sind, oder durch Anfertigung eines wertvollen Gebrauchsgegenstandes, wie eines Schreibzeugs o. dgl. aus einem Geweih wäre der Erwerb des Eigentums durch ihn gemäß § 950 BGB. denkbar.

Der gutgläubige Dritte dagegen kann jederzeit Eigentum am Wilderergut auf Grund der Bestimmung des § 932 BGB. erwerben. Auch kann er die Sache nach § 937

ersitzen. Solange jedoch kein Eigentum daran begründet ist, bleibt sie herrenlos und unterliegt dem Aneignungsrecht des Jagdberechtigten. Daher genießt auch der gutgläubige Rechtsnachfolger des Wilderers im Besitze, wenn er nicht Eigentümer ist, dem Jagdberechtigten gegenüber gemäß § 858 Abs. 1 keinen Besitzschutz.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.